

## INTERNATIONAL

### EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn..... 3

### EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: DTS gegen die Europäische Kommission ..... 4  
Gerichtshof der Europäischen Union: Soulier und Doke gegen den Premierminister ..... 5

### UNO

Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung: Neuer Bericht..... 6

## LÄNDER

### BA-Bosnien Und Herzegowina

Öffentlich-rechtliche Fernsehdienste starten Digitalrundfunk ..... 7

### BG-Bulgarien

Auswahlverfahren für Generaldirektoren der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter..... 7

### CZ-Tschechische Republik

Regierung beschließt Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks..... 8

### DE-Deutschland

„Tagesschau-App“ laut OLG Köln unzulässig ..... 8  
Keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus religiösen Gründen ..... 9  
Einigung durch Lizenzvertrag zwischen GEMA und YouTube..... 10

### ES-Spanien

Urteil des Obersten Gerichtshofs: Königlicher Erlass zur Regelung von Ausgleichszahlungen für Privatkopien aufgehoben ..... 10

### FR-Frankreich

Gesetz zur Stärkung der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien veröffentlicht ..... 11  
Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens einstimmig abgelehnt.. 12  
Rundfunkberichterstattung mit Blick auf Terrorakte - CSA formuliert Vorkehrungen ..... 12  
CSA befasst sich mit Verfehlungen in der Sendung „Touche pas à mon poste“ ..... 13  
Studie analysiert wirtschaftliche Auswirkungen der Verordnung betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (VoD)..... 14

### GB-Vereinigtes Königreich

Sperrung von Websites, die keine Altersüberprüfung installieren - Regierung schlägt Vollmachten vor ..... 14  
Schadensersatzklage gegen die BBC wegen Verleumdung gescheitert ..... 15

### IE-Irland

Bemerkung eines Comedian über Eucharistie kein Verstoß gegen Rundfunkkodex ..... 15  
Live-Diskussion mit „hochgradig beleidigenden“ Äußerungen zu behinderten Kindern verstößt gegen Rundfunkkodex ..... 16  
Behörde für Werbestandards bestätigt Beschwerde gegen Sprite-Werbung ..... 17

### IT-Italien

Online-Zeitung darf keine „Unterhaltungsvideos“ ohne Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlichen ..... 18  
Franceschini-Gesetz zum Film- und audiovisuellen Sektor ..... 19  
Richtlinien der italienischen Regulierungsbehörde (AGCOM) zu „Hassreden“ ..... 19

### LV-Lettland

Medienpolitische Grundsätze verabschiedet ..... 20

### NL-Niederlande

Verfügung gegen Sendung mit versteckten Kameraaufnahmen abgelehnt ..... 21  
Parlament vereinbart Änderungen zum Mediengesetz ..... 21  
Neue Verordnung zu Entschädigung bei Netzausfällen ..... 22

### RO-Rumänien

Digitalumstellung erneut verschoben ..... 23  
Änderungen zum Audiovisuellen Gesetz: Verkündung und Ablehnung ..... 23

### RU-Russische Föderation

Oberster Gerichtshof zu Extremismus und Terrorismus... 24

### SE-Schweden

Urteil des Obersten Gerichtshofs: iPhones unterliegen Urheberrechtsabgabe..... 24

### UA-Ukraine

Gerichtsverhandlung zu russischen Sendungen wieder aufgenommen ..... 25

### US-Vereinigte Staaten

Änderungen im Digital Millenium Copyright Act ..... 25

## Redaktionelle Information

### Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la  
Robertsau F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:  
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

### Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

### Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

### Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera  
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs  
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)  
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung  
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken  
(Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der  
Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach  
McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der  
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter,  
Medienakademie Bratislava (Slowakei)

### Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

### Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10  
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

### Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Brigitte Auel • Paul Green • Marco Polo Sarl  
• Nathalie Sturlèse • Erwin Rohwer

### Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera  
Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Ronan  
Ó Fathaigh • Lucy Turner

### Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06  
E-mail: markus.booms@coe.int

### Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle  
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:  
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und  
www.logidee.com

### ISSN 2078-6166

© 2017 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,  
Straßburg (Frankreich)

## INTERNATIONAL

### EUOPARAT

#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn

Am 8. November 2016 fällte die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein richtungsweisendes Urteil zum Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Sie entschied, die Weigerung der ungarischen Behörden dem ungarischen Helsinki-Komitee Magyar Helsinki Bizottság (MHB) Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Verfahrenshilfeverteidigern zu überlassen, verstoße gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), welcher das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert. Die vom MHB bei der Polizei angeforderten Informationen seien notwendig gewesen, um die Untersuchung zur Arbeitsweise des Systems amtlich bestellter Verteidiger abzuschließen, welche das MHB in seiner Eigenschaft als Menschenrechts-NGO durchführte, um zur Diskussion über ein Thema von offensichtlich öffentlichem Interesse beizutragen. Durch die Weigerung, MHB Zugang zu den verlangten Informationen zu gewähren, haben die ungarischen Behörden, so die Ansicht des Gerichtshofs, die NGO darin behindert, ihre Unabhängigkeit wahrzunehmen, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, und dies in einer Art und Weise, die ihre Rechte nach Artikel 10 in ihrem Wesensgehalt trifft. Das Urteil der Großen Kammer ist ein Sieg für Journalisten, Blogger, Wissenschaftler und NGOs, die vom Zugang zu amtlichen Dokumenten abhängig sind, um in ihrer Rolle als „öffentliche Kontrollinstanzen“ Untersuchungen durchzuführen.

Artikel 10 EMRK besagt, „[j]ede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben (04046)“. Dieser Artikel erwähnt weder ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten noch ein Recht, Informationen einzuholen. Auch gibt es nach der EMRK kein eigenständiges Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen und auch keine entsprechende Verpflichtung für staatliche Behörden, solche Informationen offenzulegen. Dessen ungeachtet erkennt der Gerichtshof seit 2009 in seiner geltenden Rechtsprechung an, dass ein solches Recht oder eine solche Verpflichtung dienlich und für den wirksamen Schutz der Rechte nach Artikel 10 erforderlich sein kann (siehe *Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn* (IRIS 2009-7/1), *Kenedi gegen Ungarn* (IRIS 2009-7:Extra), *Gillberg gegen Schweden* (IRIS 2011-1/1 und 2012-6/1), *Youth Initiative for Human Rights gegen*

*Serbien* (IRIS 2013-8/1), *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich* (IRIS 2014-2/2) und *Roşianu gegen Rumänien* (IRIS 2014-8/4)). Neben diesen Entwicklungen in seiner geltenden Rechtsprechung verwies der Gerichtshof auch auf nationale und internationale Rechtsquellen, welche ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkennen. Dies veranlasste den Gerichtshof, ein Recht auf Informationszugang als zentrales Instrument für die Wahrnehmung des Rechts, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, wie es in Artikel 10 der Konvention garantiert ist, zu betrachten: „Für den Gerichtshof kann bei Umständen, unter denen der Zugang zu Informationen für die Wahrnehmung des Rechts des Antragstellers, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, dienlich ist, dessen Verweigerung ein Eingriff in dieses Recht darstellen. Der Grundsatz der praktischen und effektiven Sicherung von Rechten nach der Konvention macht es erforderlich, dass ein Antragsteller sich in einer solchen Situation auf den Schutz nach Artikel 10 der Konvention verlassen kann. Der Gerichtshof fokussierte weiterhin auf die Rolle von Zivilgesellschaft und partizipatorischer Demokratie und betonte, Zugang von Presse und NGOs zu amtlichen Dokumenten könne zu „Transparenz bei der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten und bei Angelegenheiten von gesellschaftlichem Interesse insgesamt [beitragen] und somit eine Teilnahme an öffentlicher Verwaltung ermöglichen.“ „Die Zivilgesellschaft leistet einen wichtigen Beitrag zur Diskussion öffentlicher Angelegenheiten“ und „die Art und Weise, in der öffentliche Kontrollinstanzen ihre Tätigkeit ausüben, kann einen wesentlichen Einfluss auf ein richtiges Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft haben. Es ist im Interesse einer demokratischen Gesellschaft, die Presse in die Lage zu versetzen, ihre bedeutende Rolle einer ‚öffentlichen Kontrollinstanz‘ durch die Weitergabe von Informationen zu öffentlichen Belangen wahrzunehmen, genauso wie NGOs, die den Staat unter die Lupe nehmen und damit das Gleiche tun. Da genaue Informationen zu ihrem Handwerkszeug gehören, ist es für Personen und Organisationen, die Kontrollfunktionen wahrnehmen, häufig erforderlich, Zugang zu Informationen zu bekommen, um ihre Rolle als Berichterstatter zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu erfüllen. Hürden, die errichtet werden, um den Zugang zu Informationen zu behindern, können dazu führen, dass diejenigen, die in den Medien oder verwandten Bereichen tätig sind, ihre Rolle als ‚öffentliche Kontrollinstanz‘ nicht mehr effektiv ausfüllen können, und ihre Fähigkeit, genaue und verlässliche Informationen bereitzustellen, könnte beeinträchtigt werden.“

Bevor jedoch Artikel 10 ins Spiel kommen kann, müssen die angeforderten Informationen nicht nur der Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dienlich sein: Die Informationen, zu denen Zugang gewünscht wird, müssen zudem einer „Überprüfung auf öffentliches Interesse“ standhalten, damit

ihre Offenlegung nach Artikel 10 als notwendig betrachtet wird. Ob die Person, die um Zugang zu den fraglichen Informationen ersucht, dies in ihrer Funktion als öffentliche ‚Kontrollinstanz‘ tut, um die Öffentlichkeit zu informieren, und ob die angefragten Informationen ‚parat und verfügbar‘ sind, sind für den Gerichtshof ebenfalls „wichtige Kriterien“.

Nachdem die Weigerung, MHB Zugang zu den angefragten Informationen zu gewähren, als Eingriff in die Rechte von MHB nach Artikel 10 festgestellt war, erläuterte der Gerichtshof die Gründe, warum dies einen Verstoß gegen Artikel 10 darstelle. Zunächst war er der Ansicht, die von MHB angeforderten Informationen seien für das Komitee „notwendig“ gewesen, um sein Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Des Weiteren ist der Gerichtshof nicht der Auffassung, die Datenschutzrechte der amtlich bestellten Verteidiger wären beeinträchtigt worden, wenn der Informationsanfrage des MHB stattgegeben worden wäre. Wenn auch die Informationsanfrage des MHB personenbezogene Daten betroffen habe, sei es nicht um nichtöffentliche Informationen gegangen. Das relevante ungarische Recht schließe in der Auslegung der inländischen Gerichte jede aussagekräftige Bewertung der Rechte des MHB auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 aus. Die von der ungarischen Regierung vorgebrachten Argumente seien zwar relevant, sie würden jedoch nicht ausreichend aufzeigen, dass der beklagte Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Mit 15 zu zwei Stimmen kommt die Große Kammer zu dem Schluss, dass gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen wurde.

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, Rechtssache Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn, Antrag Nr. 18030/11, 8. November 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18262>

EN FR

**Dirk Voorhoof**

*Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien),  
Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human  
Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen  
Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF,  
Deutschland)*

## EUROPÄISCHE UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union: DTS gegen die Europäische Kommission

Am 10. November 2016 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache DTS gegen die Europäische Kommission zur Frage, ob die Finanzierung des spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTVE mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist. Gegenstand waren Änderungen nach Gesetz Nr.

8/2009 zur Finanzierung von RTVE (Ley 8/2009 de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española), welche vorsahen, dass Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Pay-per-view-Dienste nicht mehr als Finanzierungsquellen für RTVE dienen sollten. Stattdessen wären die einzigen verfügbaren kommerziellen Einnahmen diejenigen, welche RTVE aus der Bereitstellung von Diensten für Dritte und aus Verkäufen von Eigenproduktionen erzielt. Um die Finanzausfälle von RTVE zu kompensieren, wurden mit Gesetz Nr. 8/2009 eine neue Steuer in Höhe von 1,5% auf die Einnahmen von Pay-TV-Betreibern mit Sitz in Spanien sowie eine neue Steuer auf die Einnahmen von Telekommunikationsbetreibern mit Sitz in Spanien eingeführt. Sollte die Finanzierung nicht ausreichen, um die Gesamtkosten von RTVE zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags zu decken, wäre der Staat in der Pflicht, das Defizit zu decken, „womit das duale Finanzierungsmodell von RTVE in ein fast ausschließlich öffentlich finanziertes umgewandelt würde“.

2010 verkündete die Europäische Kommission mit Beschluss 2011/1/EU, dass die Änderung der RTVE-Finanzierung nach Gesetz Nr. 8/2009 mit dem Binnenmarkt vereinbar sei und dass das neue System jeglichen überhöhten Ausgleich für RTVE ausschließe. In diesem Zusammenhang berücksichtigte die Kommission, dass die fraglichen steuerlichen Maßnahmen keinen integralen Bestandteil der Beihilferegelung zugunsten von RTVE darstellen und somit mögliche Unvereinbarkeiten dieser steuerlichen Maßnahmen mit EU-Recht die Bewertung der Vereinbarkeit des Finanzierungsmodells mit dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigen.

Ein Betreiber von digitalen Satelliten-Bezahlfernsehangeboten in Spanien (DTS) ersuchte das Gericht der Europäischen Union, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. 2014 wies das Gericht den Antrag jedoch zurück. DTS legte Rechtsmittel beim EuGH ein, der nun das Urteil des Gerichts bestätigte. Zunächst wiederholte der Gerichtshof, damit eine Steuer zu einem integralen Bestandteil einer Beihilfe werde, müsse sie „in einem zwingenden Verwendungszusammenhang“ zur Beihilfe stehen „in dem Sinne, dass die Einnahmen aus der Steuererhebung unbedingt zur Finanzierung der Beihilfe verwendet werden und einen direkten Einfluss auf die Höhe der Beihilfe haben.“ In diesem Zusammenhang erinnerte der Gerichtshof daran, dass die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage der Nettokosten für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags festgelegt werde; die Einnahmen aus den steuerlichen Maßnahmen hätten somit keinen direkten Einfluss auf die Gewährung der Beihilfe für RTVE oder deren Höhe. Der Gerichtshof war daher der Auffassung, es bestehe kein „zwingender Verwendungszusammenhang zwischen den steuerlichen Maßnahmen und der Beihilfe“, da die Höhe der Beihilfe nicht direkt von den Einnahmen aus den fraglichen steuerlichen Maßnahmen abhängt.

Der Gerichtshof wies darüber hinaus das Vorbringen von DTS zurück, „[d]urch die Pflicht zur Entrichtung dieser Abgabe entsteht DTS [...] ein zusätzlicher Wettbewerbsnachteil auf den Märkten, auf denen er mit RTVE, die die Abgabe nicht zu entrichten hat, in Wettbewerb steht.“ Die Frage, ob eine Abgabe Bestandteil einer abgabenfinanzierten Beihilfe ist, so der Gerichtshof, hänge nicht davon ab, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Schuldner der Abgabe und dem Empfänger der Beihilfe bestehe, sondern allein davon, dass zwischen der Abgabe und der betreffenden Beihilfe ein zwingender Verwendungszusammenhang bestehe. Schließlich erklärte der Gerichtshof, „Abgaben unterliegen grundsätzlich nicht den Regeln für staatliche Beihilfen“, und ein Anerkennen des Vorbringens von DTS würde bedeuten, „jede auf sektoraler Ebene erhobene Abgabe fällt unter die Regelungen für staatliche Beihilfen, wenn Wirtschaftsteilnehmer betroffen sind, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Begünstigten einer durch die Abgabe finanzierten Beihilfe stehen.“

• Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) in der Rechtssache C-449/14 P DTS Distribuidora de Televisión Digital SA gegen die Europäische Kommission, 10. November 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18288>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

**Ronan Ó Fathaigh**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Gerichtshof der Europäischen Union: Soulier und Doke gegen den Premierminister

Am 16. November 2016 sprach der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Urteil zur Vereinbarkeit französischer Gesetzgebung mit der Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie 2001/29/EG), insbesondere mit dem Vervielfältigungsrecht nach Artikel 2 und der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 im Fall vergriffener Bücher. Der EuGH prüfte, ob die Zustimmung zu Handlungen, die in Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie geregelt sind, nicht nur vom Urheber, sondern auch von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Collective Management Organisations - CMO) in Bezug auf die kommerzielle Verwertung von Büchern, die nicht mehr verlegt werden, erteilt werden kann. Die Klage wurde von den Schriftstellern Sara Doke und Marc Soulier angestrengt, später schlossen sich mehrere Einrichtungen und 35 weitere natürliche Personen dem Verfahren an.

Im Sinne des Gesetzbuches über das geistige Eigentum (Gesetzbuch) ist ein vergriffenes Buch ein in Frankreich vor dem 1. Januar 2001 veröffentlichtes Buch, das nicht mehr in gedruckter oder digitaler Form gewerbsmäßig verbreitet oder verlegt wird. Die Bestimmungen des Gesetzbuches, die in Dekret

Nr. 2013-182 niedergelegt sind, bilden den Rechtsrahmen für die digitale und gewerbsmäßige Verwertung dieser Bücher. Nach den Bestimmungen des Dekrets ist es zugelassenen CMO gestattet, die Vervielfältigung und die digitale Verwertung sechs Monate nach einer Eintragung in die Datenbank der vergriffenen Bücher zu genehmigen. Der Urheber oder Verleger eines solchen Buches kann der Genehmigung durch die CMO binnen sechs Monaten nach dem Datum der Eintragung vorab widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist steht das schriftliche Werk des Urhebers in digitaler Form zur gewerbsmäßigen Verwertung zur Verfügung. Alle auf diese Art erzielten Einnahmen werden dazu verwendet, kulturelle und kreative Initiativen gemäß dem Dekret zu unterstützen. Die Antragsteller verlangten, das Dekret für nichtig zu erklären, da es nicht mit der Urheberrechtsrichtlinie in Einklang stehe.

Nachdem das nationale Gericht sämtliche Klagegründe zurückgewiesen hatte, die nicht mit Art. 2, 3 und 5 (Ausnahmen und Einschränkungen) in Verbindung standen, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, die Prüfung des Falls hänge von der Auslegung dieser Artikel ab. Das Gericht ersuchte daher um eine Vorabentscheidung, ob es einem Mitgliedstaat verwehrt sei, ein System einzuführen, welches zugelassenen CMO das Recht einräumt, die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe der vergriffenen Bücher zu genehmigen und gleichzeitig Urhebern und Rechtsnachfolgern gestatte, einer solchen Praxis zu widersprechen.

Der EuGH erklärte zunächst, der vorliegende Fall falle unter keine Ausnahmen und Einschränkungen, da die Liste der Ausnahmen in der Urheberrechtsrichtlinie erschöpfend sei. Mitgliedstaaten könnten daher neben den in Artikel 5 aufgeführten Ausnahmen keine zusätzlichen einführen.

Der EuGH stellte fest, die Rechte der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe seien Exklusivrechte und insofern präventiver Natur, als dass jede Nutzung eines Werks im Sinne von Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 der vorherigen Zustimmung seines Urhebers bedürfe. Diese Rechte seien nicht nur auf den Genuss beschränkt, sondern erstreckten sich auch auf die Ausübung und sollten weit ausgelegt werden. Die Urheberrechtsrichtlinie untersage nicht, Dritten, zum Beispiel Verlegern, bestimmte Rechte und Vorteile zu gewähren, solange dies die Exklusivrechte der Urheber nicht schmälere.

Die Zustimmung könne explizit oder implizit erteilt werden, da die Urheberrechtsrichtlinie nicht bestimme, in welcher Form die Zustimmung zu äußern sei. Die implizite Zustimmung sei eng zu fassen, damit „der Grundsatz der vorherigen Zustimmung des Urhebers nicht ausgehöhlt wird“. Darüber hinaus sei jeder Urheber über die Nutzung seines Werks und die Mittel, um diese zu verbieten, zu informieren. Ein Verfahren zur Information von Urhebern ergebe sich aus der französischen Gesetzgebung nicht, und „die bloße Tatsache, dass sie dieser Nutzung

nicht widersprechen, [kann] nicht als Ausdruck ihrer impliziten Zustimmung angesehen werden“. Unter Berücksichtigung der Grundsätze kam der EuGH zu dem Schluss, nationale Gesetzgebung dürfe zugelassenen CMO kein Recht übertragen, die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe der „in Vergessenheit geratenen“ Bücher zu genehmigen und gleichzeitig den Urhebern erlauben, einer solchen Praxis zu widersprechen. Dieser besondere Kontext verbiete es Mitgliedstaaten anzunehmen, dass fehlender Widerspruch ein Zeichen „zugunsten der Wiederbelebung“ von Werken zwecks gewerbsmäßiger Nutzung in digitaler Form sei.

• Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Dritte Kammer) in der Rechtssache C-301/15 Marc Soulier und Sara Doke gegen den Premierminister, Ministre de la Culture et de la Communication, 16. November 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18290>

										DE	EN	FR
CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT		
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR						

**Bojana Kostić**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

## UNO

### Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung: Neuer Bericht

Am 6. September 2016 wurde der Vollversammlung der Vereinten Nationen ein neuer Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung vorgelegt. Dieser Bericht erläutert einige der wesentlichen gegenwärtigen Herausforderungen für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung weltweit. Die Erläuterungen stehen im Kontext des Rechtsrahmens, der von den internationalen Menschenrechtsnormen vorgegeben wird. Der Bericht zeigt darüber hinaus positive Trends bei Meinungsfreiheit und freier Meinungsäußerung auf und endet mit Empfehlungen, offensiv gegen Angriffe auf diese Grundrechte vorzugehen und sie zu fördern.

Der Bericht weist auf unterschiedliche Akteure hin, deren Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in verschiedenen Ländern eingeschränkt werden: Journalisten, politische Kritiker, Mitglieder der Opposition, Karikaturisten, Blogger und Fotojournalisten. Zudem zeigt der Bericht, dass die Angriffe auf die freie Meinungsäußerung sowohl physischer als auch administrativer oder gerichtlicher Natur sind. Rechtswidrige Eingriffe in diese Rechte sind darüber hinaus sowohl im analogen wie im digitalen Umfeld zu beobachten.

Um die Methoden der Angriffe auf die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zu analysieren, erläutert der Bericht den wichtigsten Rechtsrahmen für freie Meinungsäußerung auf UN-Ebene, wobei er Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besonders betont. Der Bericht verweist auf verschiedene Resolutionen des Menschenrechtsrats und der Vollversammlung der Vereinten Nationen, in denen die Bedeutung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung in modernen demokratischen Gesellschaften anerkannt ist (siehe zum Beispiel IRIS 2016-10:1/1).

Einschränkungen von Meinungsfreiheit und freier Meinungsäußerung im Internet werden hervorgehoben. So verweist der Bericht zum Beispiel auf Überwachung und individuelle Sicherheit im Netz. Der Bericht erläutert, dass massenhafte Datenerfassung und gezielte Angriffe auf bestimmte Einzelpersonen oder Gemeinschaften einen direkten Eingriff in die Privatsphäre und Sicherheit darstellen, die für freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit notwendig ist. Der Berichterstatter äußert seine Besorgnis über die häufig mangelnde Bewertung solcher Eingriffe nach Artikel 19. Zur Veranschaulichung führt er die rechtlichen Anforderungen in Russland sowie Vorschläge Großbritanniens und Frankreichs an, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste zu bevollmächtigen, Zugang zu verschlüsselten Kommunikation zu verlangen.

Der Berichterstatter äußert sich besorgt über die Unterbrechung von Internet- und Telekommunikationsdiensten aus Gründen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Der Bericht verweist auf Fälle in der Türkei, in Uganda, Malaysia, Nauru, Tadschikistan, der Demokratischen Republik Kongo, in Burundi, Indien, Bangladesch, Brasilien und Pakistan. 2016 hat der UN-Menschenrechtsrat Maßnahmen zur Verhinderung oder Unterbrechung des Zugangs zu Online-Informationen oder deren Verbreitung verurteilt und die Staaten aufgerufen, auf solche Maßnahmen zu verzichten und sie zu beenden.

Der Bericht verweist darüber hinaus auf Eingriffe in die freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, um illegitime Ziele zu verfolgen: die Kriminalisierung von Kritik, „Angriffe auf Berichterstattung“, Einschränkungen der Meinungsäußerung in Bezug auf Religion und Glauben sowie Ausgrenzung von Gruppen.

Hinsichtlich der im Bericht enthaltenen Empfehlungen sei schließlich daran erinnert, dass der Berichterstatter die Staaten nachdrücklich auffordert, den Kontext digitaler Rechte, die Unverletzlichkeit der digitalen Kommunikation und die Rolle von Intermediären zu berücksichtigen. Zudem empfiehlt der Berichterstatter, unabhängige Medien und den zivilgesellschaftlichen Raum zu unterstützen; Staaten sollten Einschränkungen bei Berichterstattung oder Forschung vermeiden, die für die Regierung oder andere Beteiligte kritisch sein könnte.

- Vollversammlung der Vereinten Nationen, Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung und zum Schutz des Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, A/71/373, 6. September 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18265>

EN FR ES

RU

**Emmanuel Vargas Penagos**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## LÄNDER

### BA-Bosnien Und Herzegowina

#### Öffentlich-rechtliche Fernsehdienste starten Digitalrundfunk

Am 14. Oktober 2016 begann nach mehreren Verschiebungen die Ausstrahlung digitaler Fernsehsignale über terrestrische Sendeanlagen (siehe IRIS 2016-10:1/5). Diese sogenannte „Testausstrahlung“ erfasst jedoch nur die Regionen Sarajevo, Banja Luka und Mostar und betrifft ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Sender, die im Multiplex A betrieben werden. Damit ist die erste Phase der Digitalisierung von Übertragungs- und Sendeanlagen abgeschlossen. Im nächsten Stadium ist vorgesehen, dass das digitale Signal die verbliebenen sechs Digitalgebiete und somit das gesamte Staatsgebiet von Bosnien-Herzegowina erreicht.

Bürgern mit älteren Fernsehgeräten wird geraten, keine Receiver für den Digitalempfang zu kaufen, bis die Frage der Förderung und Beschaffung geeigneter Receiver geklärt ist. Die öffentlich-rechtlichen Sender werden ihren Analogbetrieb fortsetzen, sodass Bürger, die in dieser Phase der Digitalisierung noch kein Digitalsignal erhalten, nicht ohne Empfang sind.

Die Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, die für die Überwachung der elektronischen Medientätigkeit verantwortlich ist, erklärte, neben der Fortführung des Digitalbetriebs der öffentlich-rechtlichen Sender sei der Frage des Digitalbetriebs anderer Fernsehsender besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Daher sei die Verabschiedung maßgeblicher Beschlüsse des Ministerrats zum Übergang zum DVBT2-Standard und zur weiteren Nutzung des Multiplex A oder weiterer für Digitalrundfunk vorgesehener Frequenzen wichtig.

Bosnien-Herzegowina ist das einzige Land in Europa ohne landesweites Digitalfernsehen. Es versäumte sogar die Frist vom 15. Juni 2015, die von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und den Vereinten

Nationen (VN) als letzte Frist für die weltweite Digitalumschaltung festgelegt wurde. Vorbereitende Aktivitäten zur Digitalumschaltung begannen in Bosnien-Herzegowina 2009. Aufgrund zahlreicher technischer, verfahrenstechnischer und politischer Probleme ist dieser Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen. Kunden von Telekommunikations- und Kabelbetreibern empfangen eine große Zahl an Fernsehsendern in HD-Qualität, sodass die Digitalisierung der Sendeanlagen nur für Bewohner ländlicher Gegenden interessant ist.

Digitalisierung ist jedoch nicht das einzige Problem, vor dem das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem steht. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann die Fernsehgebühren nicht mehr effizient erheben, nachdem das Parlament das aktuelle Gebührenmodell nicht verlängert hat (siehe IRIS 2016-9:1/8).

- *Počelo testno emitiranje digitalnog signala u BiH* (Weitere Informationen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18273>

BS

**Radenko Udovičić**

*Media Plan-Institut, Sarajewo*

### BG-Bulgarien

#### Auswahlverfahren für Generaldirektoren der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunk- veranstalter

Am 18. Oktober 2016 billigte der Rat für elektronische Medien (CEM) ein Verfahren zur Auswahl der Generaldirektoren der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. Mit Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes (RTA) erhält der CEM die Befugnis, einen Generaldirektor für beide nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu wählen. Der Gesetzgeber hat das Verfahren für die Auswahl bislang nicht festgelegt. In seiner ständigen Rechtsprechung entschied das Oberste Verwaltungsgericht, in Ermangelung einer expliziten Bestimmung im Gesetz könne der CEM die Regeln eigenständig festlegen.

Gestützt auf die Grundsätze von Öffentlichkeit und Transparenz und in Ausführung der allgemeinen Anforderungen nach Art. 66 der Verwaltungsprozessordnung zum Erlass von Verwaltungsakten verkündete der Rat am 1. August 2016 öffentlich die Aufnahme der Entwicklung eines Auswahlverfahrens für die Generaldirektoren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter.

Im betrachteten Zeitraum, das heißt bis 9. September 2016, gingen lediglich drei Schreiben von Bürgern ein, die sich jedoch nicht zum Kern der Verfahrensbestimmungen äußern. Nach mehrfachen Diskussionen

ging der CEM davon aus, alle für die Veröffentlichung des Vorhabens wichtigen Fakten und Umstände seien geklärt, und verabschiedete ein Verfahren zur Auswahl der Generaldirektoren der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, das heißt des bulgarischen Nationalhörfunks (BNR) und des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT).

Das Verfahren beinhaltet vier Schritte. Zunächst prüft der CEM formal die Unterlagen und Zulassungen für die Teilnahme von Kandidaten am Verfahren. Im zweiten Schritt betrachtet der CEM inhaltlich die Unterlagen der Kandidaten, die zur Teilnahme zugelassen wurden. Dazu bewertet der CEM die Kandidaten nach folgenden Kriterien: (1) Fachkompetenz, Vertrautheit mit der Tätigkeit des Hörfunks (für die Kandidaten zum Generaldirektor des BNR) und Vertrautheit mit der Tätigkeit des Fernsehens (für die Kandidaten des BNT); (2) Managementkompetenz (Fähigkeit zur Festlegung von Zielen, Mitteln zur deren Erreichung und zu erwartenden Ergebnissen; Fähigkeit zur Problemlösung, Entscheidungsfähigkeit bei Managementfragen und Fragen von Mitteln zu deren Umsetzung); (3) Organisationskompetenz (Fähigkeit zur Planung und Organisation der Tätigkeit von BNR und BNT und prioritätsorientierte Zielerreichung). Nach eingehender Prüfung der Kompetenzen der Kandidaten entscheidet der CEM, welche der Kandidaten zu einer Anhörung eingeladen werden. Im vierten und letzten Schritt wählt der CEM den Generaldirektor aus.

Der CEM gewährleistet Transparenz beim Verfahren. Das Aufsichtsgremium lässt Journalisten während der Anhörung der Kandidaten zu. Am ersten Werktag nach der Anhörung benennt der CEM den Kandidaten, der als Generaldirektor des BNR beziehungsweise BNT ausgewählt wurde. Der Kandidat, der mindestens drei Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Wird kein Generaldirektor in drei aufeinander folgenden Sitzungen ausgewählt, wird das Verfahren beendet.

• Решение за приемане на Процедура за избор на генерален директор на националния обществен доставчик на радиоуслуги, съответно на генерален директор на националния обществен доставчик на аудио-визуални медийни услуги е достъпно на адрес (Beschluss zur Bestätigung des Auswahlverfahrens der Generaldirektoren der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18274>

BG

**Rayna Nikolova**  
Neue bulgarische Universität

Digitalrundfunk des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Czech Radio. Mit dem Beschluss werden Czech Radio für den Zeitraum 2016-2021 Frequenzen in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften nach dem Gesetz über elektronische Kommunikation (Gesetz Nr. 127/2005 Slg.) zugewiesen. Darüber hinaus besagt der Beschluss, dass Czech Radio einen regelmäßigen Digitalbetrieb aufnehmen muss. Es wird ein Beirat im Kulturministerium eingesetzt, der den Evaluierungsprozess und die Ausarbeitung weiterer Beschlüsse zur Digitalisierung des Hörfunks innerhalb von sechs Monaten nach der Einführung des regelmäßigen Digitalbetriebs koordiniert. Das Kulturministerium evaluiert in Zusammenarbeit mit Czech Radio und dem Rundfunkrat den herkömmlichen terrestrischen Rundfunk von Czech Radio und erarbeitet eine Entwicklungsstrategie für terrestrischen Rundfunk einschließlich des Regulierungs- und Rechtsrahmens.

Die Entwicklung des digitalen Hörfunks in der Tschechischen Republik verläuft nach wie vor relativ unkoordiniert und beinhaltet verschiedene Experimente und Testsendungen. Neben dem öffentlich-rechtlichen Sender Czech Radio sind die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze für Hörfunk sowie etablierte und neue Hörfunksender die wesentlichen treibenden Kräfte der Digitalisierung. Gegenwärtig werden fast alle verfügbaren FM-Frequenzen für Rundfunk genutzt. Die tschechische Gesetzgebung bietet zurzeit keine umfassende Lösung für den bestehenden Digitalrundfunk. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen die Pläne zur Zuweisung verfügbarer Netzkapazitäten, die für die Verbreitung von Sendungen und Diensten von Czech Radio erforderlich sind. Es ist notwendig, eine Entwicklungsstrategie für den Hörfunk im Land zu erarbeiten, einschließlich Analysen und Lösungen für die Finanzierung, möglicherweise eine parallele analoge und digitale Ausstrahlung, und die politische Billigung von Maßnahmen für eine koordinierte Einführung von Digitalhörfunk, höchstwahrscheinlich im Jahr 2021, mit Abschaltung von analogem FM-Rundfunk nach 2025.

• Usnesení vlády České republiky ze dne 24. srpna 2016 č. 730 k návrhu rozvoje zemského digitálního vysílání Českého rozhlasu (Regierungsbeschluss der Tschechischen Republik Nr. 730 vom 24.08.2016 über terrestrischen Digitalrundfunk von Czech Radio)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18300>

CS

**Jan Fučík**  
Česká televize, Prag

## CZ-Tschechische Republik

### Regierung beschließt Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks

Am 24. August 2016 billigte die Regierung der Tschechischen Republik Beschluss Nr. 730 zu terrestrischem

## DE-Deutschland

### „Tagesschau-App“ laut OLG Köln unzulässig

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat mit Urteil vom 30. September 2016 entschieden, dass die „Tagesschau App“ in der am 15. Juni 2011 abrufbaren Form

unzulässig war (Az.: 6 U 188/12). Das Gericht hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untersagt, die App in dieser Form weiter zu verbreiten. Mehrere deutsche Verlage hatten die ARD auf Unterlassung verklagt.

Die Kläger hatten sich darauf berufen, dass die App gegen § 11d Rundfunkstaatsvertrag (RStV) verstoße, der es öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern verbietet in Telemedien „nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote“ zu verbreiten. Das Verbot zielt zumindest teilweise darauf ab, Presseverlage vor zu weitgehenden Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet zu schützen. Nachdem das OLG Köln die Klage zunächst abgewiesen hatte, da der zuständige NDR-Rundfunkrat die Anwendung in einem Telemedienkonzept nicht als presseähnlich eingestuft und daher freigegeben hatte, hatte der BGH festgestellt, dass die Entscheidung des Rundfunkrates für das Berufungsgericht nicht bindend war und hatte dem OLG Köln aufgetragen, eine eigene Prüfung dahingehend durchzuführen, ob das Merkmal der „Presseähnlichkeit“ vorliegt. Der BGH stellte außerdem klar, dass die App nicht durch „stehende“ Texte und Bilder geprägt sein darf, sondern schwerpunktmäßig hörfunk- oder fernsehähnlich gestaltet sein muss (siehe IRIS 2015-7/6).

Bei dieser Prüfung gelangte das OLG Köln nun zu dem Ergebnis, dass das Angebot der App vom 15. Juni 2011 als „presseähnlich“ anzusehen ist. Das Gericht sah die von den Klägern in Papierform vorgelegten Aufzeichnungen des Angebots als ausreichend an, um die vom BGH aufgetragene Überprüfung vornehmen zu können. Die Richter stellten hierbei fest, dass bereits die Startseite der Anwendung, auf die die Nutzer als erstes gelangten, ausschließlich aus Text und Standbildern bestand. Darin befanden sich überwiegend Verweise auf Textseiten, von denen einige bebildert waren. Ferner seien auch auf den nachgelagerten Beitragsseiten überwiegend Gestaltungen zu sehen gewesen, die sich fast ausnahmslos durch geschlossene Nachrichtentexte profilieren. Da insofern Texte und Standbilder prägende Hauptelemente der Gestaltung gewesen seien, habe eine Presseähnlichkeit gemäß den Vorgaben des BGH vorgelegen. Die Tagesschau App habe demnach gegen § 11d RStV verstoßen und sei in der am 15. Juni 2011 abrufbaren Form unzulässig.

• Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Köln vom 30. September 2016 (Az.: 6 U 188/12)

DE

**Tobias Raab**  
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## Keine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus religiösen Gründen

Aus religiösen Gründen kann man sich nicht von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen, denn mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ist kein weltanschauliches Bekenntnis verbunden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt mit Urteil vom 20. September 2016 festgestellt (Az.: 5 K 145/15. NW).

Die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist schon seit dem 01. Januar 2013 an den Besitz einer Wohnung geknüpft, nicht mehr an das Bereithalten von Empfangsgeräten. Bereits dagegen hatte der Pastor einer freikirchlichen Gemeinde ohne Erfolg geklagt. Als Gründe gab er die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung und einen Verstoß gegen seine Gewissensfreiheit an. Die Richter des VG Neustadt hatten diese Klage mit Urteil vom 24. Februar 2015 abgewiesen (Az.: 5 K 713/14.NW). Einen Antrag des Geistlichen auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 16. November 2015 ebenfalls abgelehnt (Az.: 7 A 10455/15). Als Begründung führten die OVG-Richter damals an, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen die in Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße.

Im Juni 2014 beantragte der Pastor jedoch erneut die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht - aus Gewissensgründen. Der Geistliche machte geltend, zahlreiche Programminhalte der öffentlich-rechtlichen Sender seien mit seinen Wertmaßstäben unvereinbar, diese Sendungen wolle er nicht mitfinanzieren. Zu sehen sei zum Großteil ein nicht akzeptabler, gottloser, unmoralischer und zerstörerischer Lebensstil, der nicht vereinbar sei mit biblisch-christlichen Werten. Er stützte seinen Antrag jedoch nicht nur auf religiöse Gründe, sondern auch auf das Vorliegen eines Härtefalls. Seine Familie besitze weder einen Fernseher noch ein Radio. Ihre Informationen würden die Familienmitglieder vor allem über das Internet und über DVDs beziehen. Doch der Südwestrundfunk (SWR) lehnte den Antrag ab. Nachdem der Pastor auch im Widerspruchsverfahren scheiterte, erhob er Klage vor dem VG Neustadt. Erneut scheiterte er mit seinem Begehren.

Im neuen Urteil beriefen sich die Richter unter anderem auf die OVG-Entscheidung. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht liegen danach nicht vor.

Nach Auffassung der Neustadter Richter sei mit dem Rundfunkbeitrag kein weltanschauliches Bekenntnis verbunden. Die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Sender sei gerade vom verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Vielfaltssicherung und der Programmfreiheit der Rundfunkanstalten geprägt. Die

Finanzierungsgarantie diene der Verwirklichung dieser Gebote und gewährleiste die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine Gewissensentscheidung befreie außerdem laut Bundesverfassungsgericht nicht grundsätzlich von der Zahlung von Steuern und Abgaben. Angesichts der vorhandenen Programmvielfalt der öffentlich-rechtlichen Sender werde der Kläger nicht in Abrede stellen können, dass es auch eine Fülle von Sendungen gebe, die durchaus mit seinen Wertmaßstäben in Einklang zu bringen seien.

• Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 20. September 2016 (Az.: 5 K 145/15.NW)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18284>

DE

**Ingo Beckendorf**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **Einigung durch Lizenzvertrag zwischen GEMA und YouTube**

Medienberichten zufolge haben sich die deutsche Verwertungsgesellschaft für Musikrechte GEMA und das Unternehmen Google nach jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen und Verhandlungen am 01. November 2016 auf einen Vertrag zur Vergütung von Musikinhalten auf dem zu Google gehörenden Videoportal YouTube geeinigt.

Die GEMA vertritt ca. 70.000 Musikkurheber und Verleger. Gegenüber ihren Mitgliedern hat sie einen treuhänderischen Verwertungsauftrag. Für ihre Mitglieder verhandelt sie für die verschiedenen Nutzungsarten von Musik Tarife, kümmert sich um die Vergabe von Lizenzen, prüft die analoge und digitale Nutzung der Werke und besorgt die Lizenzeinnahmen.

Das im Jahre 2005 gegründete Videoportal YouTube ist seit 2006 eine Tochtergesellschaft von Google Inc.. YouTube stellt seinen Nutzern kostenlos Videoclips zum Ansehen, Bewerten und Kommentieren bereit und ermöglicht ihnen, auch selbst Videos hochzuladen.

Der nun geschlossene Lizenzvertrag beinhaltet, dass die Mitglieder der GEMA eine Vergütung für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf der Onlineplattform erhalten. Die Vereinbarung soll nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit bis zum Jahre 2009 gelten. In diesem Jahr endete die letzte Vereinbarung zwischen Google und GEMA. Das Ende der Vereinbarung führte dazu, dass alle Videos, die urheberrechtlich geschütztes Material beinhalteten, das über die GEMA hätte lizenziert werden müssen, auf dem Online-Portal gesperrt wurden.

Google sei nun dazu bereit, eine bislang nicht genannte Summe pro Videoabruf an die GEMA zu zahlen.

YouTube soll die GEMA über Abrufzahlen in Kenntnis setzen und dementsprechende Zahlungen leisten. Die Vereinbarung soll nicht nur den herkömmlichen werbefinanzierten Dienst sondern auch den neuen Subscription Service abdecken. Diesen neuen Service bietet YouTube bereits in den USA an, und dieser soll bald auch in Europa starten.

• Pressemitteilung der GEMA vom 1. November 2016  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18304>

DE

**Martina Viviane Totz**

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/ Brüssel*

## **ES-Spanien**

### **Urteil des Obersten Gerichtshofs: Königlicher Erlass zur Regelung von Ausgleichszahlungen für Privatkopien aufgehoben**

Mit seinem Urteil vom 10. November 2016 hob der spanische Oberste Gerichtshof den Königlichen Erlass 1657/2012 auf, welcher das Verfahren zur Entschädigung von Rechteinhabern für Privatkopien regelt. Dieser Erlass war eine Fortschreibung einer Ausnahme nach dem Königlichen Erlass 20/2011 für die Abgabe auf Privatkopien und die Einführung eines neuen Systems, nach dem ein gerechter Ausgleich für Privatkopien an Rechteinhaber aus dem Staatshaushalt gezahlt wird (siehe IRIS 2012-8/19, IRIS 2011-5/20, IRIS 2011-4/23 und IRIS 2010-10/7).

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofs folgt dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 9. Juni 2016 in der Rechtssache C-470/14, EGEDA gegen Administracion del Estado, nach einem Ersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs um eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EU (Urheberrechtsrichtlinie) (siehe IRIS 2016-7/3). Art. 5 Abs. 2 lit. b bestimmt, dass Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen zum Vervielfältigungsrecht „in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten“, vorsehen können. Der EuGH stellte fest, im spanischen Modell werde der gerechte Ausgleich aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts und somit von allen Steuerzahlern finanziert. Ein solches Modell sei somit keine Garantie, dass die Kosten für diese Ausgleichszahlungen letztlich ausschließlich von den Nutzern privater Kopien getragen werden. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, Art. 5 Abs. 2 lit. b der Urheberrechtsrichtlinie schließe ein Modell für angemessenen Ausgleich aus, welches derart aus

dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird. Damit kann nicht gewährleistet werden, dass nur die Nutzer privater Kopien die Kosten tragen.

Gestützt auf diese Vorabentscheidung stellt der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. November 2016 fest, dass die spanische Regelung zur Entschädigung für Privatkopien nicht mit dem Urteil des EuGH und mit EU-Recht vereinbar ist. Der Oberste Gerichtshof weist darüber hinaus den Antrag des Staatsanwalts zurück, das Verfahren auszusetzen, bis sich das Verfassungsgericht zur vorgelegten Berufung äußert. Diese geht auf Artikel 1 des Gesetzes über geistiges Eigentum in der überarbeiteten Fassung von 2014 zurück, als die Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft 20/2011 aufgenommen wurde, mit der das neue System zur Vergütung von Privatkopien eingeführt worden war. Der Oberste Gerichtshof konstatiert, wenn eine nationale Rechtsbestimmung EU-Recht widerspricht, sei diese unabhängig davon, ob sie für verfassungswidrig erklärt wurde, für nicht anwendbar zu erklären, da EU-Recht über nationales Recht gehe. Da das Gesetz über geistiges Eigentum 21/2014 wie auch der Königliche Erlass 20/2011 entsprechend dem Urteil des EuGH vom Juni 2016 nicht anwendbar seien, sei auch der Königliche Erlass von 2012, welcher das Verfahren zur Ausgleichszahlungen aus dem allgemeinen Staatshaushalt regelt, für nichtig zu erklären, da er keine effektive Rechtsgrundlage mehr habe.

Die spanische Regierung erarbeitet gegenwärtig ein Arbeitspapier für ein zukünftiges System der Entschädigung für Privatkopien, das sich wieder auf eine Abgabe auf Trägermedien, Systeme und Geräte stützt und für die Verhandlungen mit den wichtigen betroffenen Parteien genutzt wird.

• *Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Cuarta, Sentencia num. 2394/2016* (Urteil des Obersten Gerichtshof, Nr. 2394/2016, 10. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18266>

ES

**Sophie Valais**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

## FR-Frankreich

### **Gesetz zur Stärkung der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien veröffentlicht**

Das Gesetz vom 14. November 2016 zur Stärkung der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien ist im französischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Mit dem neuen Gesetz wird insbesondere das Widerspruchsrecht, das bislang nur für die Journalisten aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor galt, auf alle Journalisten ausgeweitet. Hierfür

wurde ein neuer Artikel 2 bis in das Gesetz vom 29. Juli 1881 eingefügt. Jeder Journalist hat nunmehr das Recht „jede Art von Druck abzulehnen, sich zu weigern seine Quellen preiszugeben bzw. sich zu weigern einen Artikel, eine Sendung, den Teil einer Sendung oder einen Beitrag zu unterzeichnen, deren Form oder Inhalt ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen geändert wurden“. Er kann nicht mehr dazu gezwungen werden, eine Handlung zu akzeptieren, die nicht seiner im Einklang mit der deontologischen Charta seines Unternehmens bzw. seiner Verlagsgesellschaft stehenden „beruflichen Überzeugung“ entspricht. Alle Unternehmen oder Herausgebergesellschaften aus dem Presse- und Rundfunksektor sind nunmehr dazu verpflichtet, eine solche Ethik-Charta aufzulegen. Sie muss gemeinsam mit der Geschäftsleitung und den Vertretern der Journalisten aufgesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen das Widerspruchsrecht der Journalisten werden die öffentlichen Hilfen für die Presseunternehmen gänzlich oder teilweise ausgesetzt.

Im Gesetz ist zudem verankert, dass alle Fernsehveranstalter, die „politische und allgemeine Nachrichtensendungen“ ausstrahlen, sowie alle Radiosender mit Vollprogramm „Ausschüsse zur Gewährleistung der Redlichkeit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Information und der Sender“ einrichten. Diese Ausschüsse können jederzeit in Eigeninitiative oder auf Antrag eines Leitungsorgans der betroffenen Gesellschaft oder jeder anderen Person tätig werden. Beim Begriff „Unabhängigkeit“ wird detailliert festgelegt, wie diese mit Blick auf die Zusammensetzung der Ausschussmitglieder bzw. die Arbeitsweise besagter Ausschüsse auszusehen hat.

Zudem erhält der CSA mit Blick auf seinen Auftrag, die Redlichkeit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus zu gewährleisten, zusätzliche Vorgaben. Die Behörde muss nunmehr dafür Sorge tragen, dass die Vereinbarungen, die sie mit den Rundfunkveranstaltern schließt, Maßnahmen vorsehen, mit denen die Einhaltung der im neuen Artikel 2bis des Pressegesetzes verankerten Grundsätze gewährleistet werden kann. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze über mehrere Geschäftsjahre hinweg darf der CSA nicht mehr das vereinfachte Verfahren zur Verlängerung der Sendelizenzen anwenden. Im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle muss die Behörde ferner darüber wachen, dass die Vereinbarungen, die sie mit den Rundfunkveranstaltern geschlossen hat, auch das Widerspruchsrecht gewährleisten. Auch für die Einhaltung der logischen Nummerierung bei den Sendern, die als landesweite unverschlüsselte Fernsehdienste auf terrestrischem Wege übertragen werden, muss der CSA sorgen, ebenso wie für die gerechte, transparente homogene und nicht diskriminierende Nummerierung der anderen Fernsehdienste im Programmangebot der Diensteanbieter.

Das Gesetz umfasst zudem einen Abschnitt zur Transparenz, die für Printmedien und audiovisuelle Unternehmen gilt. So ist vorgesehen, dass die Verlagsun-

ternehmen jedes Jahr ihre Kunden im Printmediensektor bzw. bei den Online-Pressediensten über die Zusammensetzung des Unternehmenskapitals informieren, wenn der Unternehmensanteil einer natürlichen oder juristischen Person fünf Prozent oder mehr beträgt, und Angaben zum Anteil der Unternehmensleitung machen. Die Gesellschaft muss die Namen sowie die Höhe des Aktienanteils jedes Aktionärs offenlegen.

Der Verfassungsrat erklärte die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen zur Änderung des Quellenschutzes der Journalisten für verfassungswidrig.

• *Loi n°2016-1524 du 14 novembre 2016 visant à renforcer la liberté, l'indépendance et le pluralisme des médias* (Gesetz Nr. 2016-1524 vom 14. November 2016 zur Stärkung der Freiheit, der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18306>

FR

• *Conseil constitutionnel, décision n°2016-738 DC du 10 novembre 2016* (Verfassungsrat, Entscheidung Nr. 2016-738 DC vom 10. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18307>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens einstimmig abgelehnt

Am 7. Dezember 2016 hat der französische Senat mit 213 gegen 0 Stimmen für den Gesetzesvorschlag eines grünen Parlamentariers „zur Unterbindung gewerblicher Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens“ gestimmt.

Artikel 1 des Entwurfs ergänzt Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 1986 und sieht vor, dass die Werbung in diesen Programmen durch eine Verordnung des Staatsrates geregelt wird. Zudem erhält der CSA Kontroll- und Empfehlungskompetenzen. Er muss jedes Jahr dem Parlament einen Bericht vorlegen, in dem bewertet wird, welche Maßnahmen die audiovisuellen Kommunikationsdienste getroffen haben, um dafür zu sorgen, dass sich die Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen an den Zielen der öffentlichen Gesundheit und der Bekämpfung von Risikoverhalten orientiert. Im Bericht soll der CSA zudem Empfehlungen zur Verbesserung der Selbstregulierung des Werbesektors formulieren.

Mit Artikel 2 des Gesetzesvorschlags wird Artikel 53 des Gesetzes von 1986 geändert. Dieser sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2018 gewerbliche Werbung in Programmen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens für Kinder unter zwölf Jahren abgeschafft wird. Auch 15 Minuten vor und nach einer solchen Kindersendung darf keine derartige Werbung mehr ausgestrahlt werden. Das Aus gilt auch für die gewerbliche Werbung

auf den Internetseiten besagter nationaler Fernsehsender, die diese Programmart anbieten.

Mit derzeit 8,3 Millionen Kindern zwischen 4 und 14 Jahren ist Frankreich heute vor dem Vereinigten Königreich und Deutschland der wichtigste „Kinderwerbemarkt“ für die TV-Werbetreibenden. Aus diesem Grund empfehlen die Autoren dieses Vorschlags, die „Werbewirkung in Kinder- und Jugendsendungen, die im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt werden, strikt einzuschränken“, insbesondere um Fettleibigkeit bei Kindern zu bekämpfen.

Das Werbeverbot soll hingegen nicht für die Privatsender gelten, die der Selbstregulierung unter Kontrolle des CSA unterliegen.

Die im Zusammenhang mit dem Werbeverbot bei France Télévisions zu erwartenden finanziellen Verluste (17 Millionen Euro an Werbeeinnahmen und zusätzlich drei Millionen Euro, um Programme zu produzieren, die die wegfallende Werbung ersetzen) sind bereits im Entwurf der Ziel- und Leistungsvereinbarung von France Télévisions für 2018 eingerechnet.

• *Loi n°2016-1771 du 20 décembre 2016 relative à la suppression de la publicité commerciale dans les programmes jeunesse de la télévision publique* (Gesetz Nr. 2016-1771 vom 20. Dezember 2016 zur Unterbindung gewerblicher Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18308>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Rundfunkberichterstattung mit Blick auf Terrorakte - CSA formuliert Vorkehrungen

Nach mehreren Treffen mit Vertretern der audiovisuellen Medien und Journalisten sowie mit Vertretern von Terroropfern und dem Generalstaatsanwalt von Paris hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) am 20. Oktober 2016 „Vorkehrungen betreffend die Rundfunkberichterstattung mit Blick auf Terrorakte“ verabschiedet. Im Gesetz vom 21. Juli 2016, das die Verlängerung der Anwendung des Notstandsgesetzes vom 3. April 1955 regelt, wird der CSA aufgefordert, einen Verhaltenskodex für die Medienberichterstattung mit Blick auf Terroranschläge zu erarbeiten. Grund hierfür waren die Verfehlungen der Medien im Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung über die Terroranschläge in Paris und Nizza im vergangenen Juli. Mehrere Fernsehsender waren gerügt worden und Angehörige der Terroropfer hatten u. a. den Sender BFM TV verklagt.

Über den bestehenden Rechtsrahmen hinaus, der für die Berichterstattung der Medien mit Blick auf solche Ereignisse gilt (Art. 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 sowie Empfehlung des CSA Nr. 2013-04 vom 20. November 2013 über die Behandlung von

internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und Terrorakten durch audiovisuelle Kommunikationsdienste), listet der CSA in diesem Verhaltenskodex Fragen auf, die im Zusammenhang mit besagter Berichterstattung aufgeworfen wurden und für die es angesichts der Vielfalt unterschiedlicher Situationen keine allgemeingültigen und verbindlichen Regeln geben kann. Vielmehr formuliert der CSA Orientierungshilfen für den Umgang der Medien mit solchen Ereignissen.

Diese Empfehlungen sollen den Medien ermöglichen, im Rahmen der Berichterstattung über Terroranschläge die Informationsfreiheit mit anderen Erfordernissen des öffentlichen Interesses zu vereinbaren: ordnungsgemäße gerichtliche Untersuchungen, die ungehinderte Arbeit der Sicherheitskräfte, der Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen sowie die Achtung der Würde des Menschen.

Allgemein werden die Rundfunkveranstalter aufgefordert, im Falle von Terrorakten vor jeglicher öffentlicher Berichterstattung diese einem strengen internen Kontroll- und Validierungsprozess zu unterziehen und sich darüber Gedanken zu machen, ob es nicht sinnvoller wäre, leicht zeitversetzt über solche Ereignisse zu berichten.

Mit Blick auf die Ermittlungen und die Arbeit der Sicherheitskräfte verweist der CSA darauf, dass die Herausgeber auf keinen Fall Kontakt zu den Terroristen oder den Geiseln aufnehmen dürfen. Im Umgang mit Opfern oder Zeugen sei zudem besondere Wachsamkeit geboten, um die Sicherheit dieser Personen nicht zu gefährden. Die Frage, ob es ratsam ist, die Identität eines Urheberers von Terroranschlägen nicht preiszugeben, wird der redaktionellen Freiheit der Sender überlassen. Handelt es sich jedoch um Propagandamaterial, so lautet die Empfehlung des CSA, dieses wenn irgend möglich zurückzuhalten bzw. es nur mit angemessenen redaktionellen Begleithinweisen zu senden. Zudem rät der CSA, nur in Ausnahmefällen von Amateuren bei Terroranschlägen erstellte Aufnahmen käuflich zu erwerben. Zur Gewährleistung der Vertrauenswürdigkeit der ausgestrahlten Informationen wird empfohlen darauf zu achten, die in einer Sendung auftretenden „Experten“ systematisch und regelmäßig mit ihrem persönlichen Werdegang vorzustellen, weil dieser Einfluss auf die Expertenanalyse haben könnte.

Die Herausgeber sind aufgefordert, sich auch weiterhin mit der eigenen Medienpraxis auseinanderzusetzen und dabei, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die vom CSA empfohlenen Vorkehrungen zu berücksichtigen.

• *Précautions relatives à la couverture audiovisuelle d'actes terroristes* (Vorkehrungen betreffend die Rundfunkberichterstattung mit Blick auf Terrorakte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18285>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## CSA befasst sich mit Verfehlungen in der Sendung „Touche pas à mon poste“

Nachdem beim CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel - Rundfunkaufsichtsbehörde) zahlreiche Beschwerden von Fernsehzuschauern eingegangen waren, hat die Behörde am 23. November 2016 dem Herausgeber des Senders C8 der Gruppe Canal Plus mit Blick auf zwei Folgen der Sendung „Touche pas à mon poste“ (Finger weg von meinem Fernseher), die allabendlich auf C8 von Cyril Hanouna moderiert wird, eine Verwarnung sowie eine Mahnung erteilt. Eine dritte Folge wird derzeit gerichtlich untersucht und möglicherweise Sanktionen nach sich ziehen.

Die Verwarnung betrifft eine am 27. November 2016 ausgestrahlte Folge, in der Cyril Hanouna einen TV-Kolumnisten der Sendung mit den Worten „Qui c'est qui est venu en juillet dans mon bureau comme une pleureuse, hein? Mais ferme ta gueule! Quel bouffon celui-là!“ (Wer ist denn im Juli wie ein Klageweib in meinem Büro erschienen? Halt doch dein Maul! Was für eine Witzfigur der doch ist!) scharf angreift. Der CSA sieht in dieser Verbalattacke des Moderators eine potenziell herabwürdigende Respektlosigkeit. Die Aufsichtsbehörde äußerte zudem ihre große Besorgnis darüber, dass es bereits mehrfach zu derartigen Entgleisungen in der Sendung gekommen sei, die zu Nachahmungseffekten beim jungen Publikum führen könnten.

Die Mahnung betrifft die 35 Stunden währende Sondersendung „Les 35 heures de Baba“ im Rahmen der Sendung „Touche pas à mon poste“, die am 13. und 14. Oktober 2016 ausgestrahlt wurde und während derer ein anderer TV-Kolumnist, angefeuert vom Moderator, die Brust einer als Gast in der Sendung auftretenden Frau küsste, obwohl sich diese zweimal deutlich dagegen verwahrt hatte. Der CSA urteilte, diese Sendung verstoße gegen die Bestimmungen von Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986, insbesondere, weil sie sexistische Vorurteile bediene und das Bild der Frau herabwürdige.

Und schließlich hatten sich zahlreiche Fernsehzuschauer beim CSA über eine dritte, am 3. November 2016 ausgestrahlte Folge beschwert (die Fernsehzuschauer haben inzwischen mittels eines Online-Formulars Beschwerdemöglichkeit), in der ein dem ersten TV-Kolumnisten zugeschriebenes Verbrechen inszeniert wurde. Da der Sender bereits zum Thema Achtung der Menschenwürde gerügt worden war, übergab der Generaldirektor des CSA die Angelegenheit dem unabhängigen Berichtersteller, der mit der Einleitung von Verfahren und der gerichtlichen Untersuchung solcher Angelegenheiten beauftragt ist. In diesem Fall muss der Sender mit Sanktionen rechnen, die von der Verlesung einer Mitteilung im Fernsehen bis zu Bußgeldern reichen können.

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## Studie analysiert wirtschaftliche Auswirkungen der Verordnung betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (VoD)

Der CSA hat eine vom französischen Medienforschungsinstitut IDATE erstellte Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung Nr. 2010-1379 vom 12. November 2010 betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf (AVMD-Verordnung) veröffentlicht. Die Studie nimmt eine Bestandsaufnahme des in Frankreich verfügbaren Video-on-Demand-Angebots (VoD) im Einzel- und im Aboabrufverfahren (Wirtschaftsmodelle, Konsum) vor. Ziel ist es, die Auswirkungen der AVMD-Verordnung auf die Entwicklung des VoD-Marktes in Frankreich einzuschätzen.

In der Studie werden die Auswirkungen der Verordnung sowohl mit Blick auf das Angebot als auch mit Blick auf die Finanzierung der audiovisuellen Werke und Kinofilme durch die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf untersucht. In Artikel 13 der Verordnung sind Verpflichtungen festgelegt, mit denen gewährleistet werden soll, dass diese Dienste auf ihrer Homepage und in ihren Katalogen europäische und französische Filme anbieten und besonders hervorheben. Diese Verpflichtungen gelten für AVMD-Dienste, die mindestens 20 Kinofilme oder 20 audiovisuelle Werke in ihrem Katalog anbieten. Aus der Studie geht hervor, dass anders als bei den VoD im Abonnementabrufverfahren besagte Angebotsverpflichtungen bei den VoD im Einzelabrufverfahren keine nennenswerten Auswirkungen haben. Dies liegt laut Studie daran, dass die große Mehrheit der Nutzer nicht über die Startseite der Dienste geht, um die Filmangebote in Anspruch zu nehmen. Folglich wird nur eine Minderheit erreicht, die bei ihrer Filmauswahl beeinflusst werden könnte.

Zufriedenstellend erscheint laut Studie die tatsächliche Umsetzung der Verordnung mit Blick auf das in den Katalogen vorhandene Angebot an europäischen (60 %) und französischen (40 %) Filmen. Die Verpflichtung, diese Quoten „zu jedem Zeitpunkt“ sicherzustellen, kann praktisch nicht gewährleistet und überprüft werden, da das Angebot in den Katalogen, in Abhängigkeit der jeweiligen Handelsverträge und der tatsächlichen Verfügbarkeit der Werke, häufigen Änderungen unterliegt.

In der Studie wird in einem weiteren Schritt untersucht, welche Auswirkungen die Verordnung auf den Beitrag der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf zur Produktion audiovisueller Werke und Kinofilme hat. Diese Verpflichtungen gelten für die AVMD-Dienste, die einen jährlichen Nettoumsatz von mehr

als zehn Millionen Euro erwirtschaften. Laut IDATE ist aus verschiedenen Gründen fragwürdig, ob die Verordnung in diesem Bereich tatsächlich ihren Zweck erfüllt: Zum einen ist die Anzahl der Dienste, die diesen Umsatz erreicht, sehr gering (2012 waren es lediglich vier von 124). Zum anderen kommen die Herausgeber dieser Verpflichtung nur in Form von Rechteeinkäufen nach. Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich kein einziger in Frankreich ansässiger Herausgeber für die Option der Vorfinanzierung entschieden, da diese nur für Anbieter mit Exklusivitätsanspruch von Interesse ist, ein Ansatz, der aktuell nicht in das Konzept der Anbieter von VoD im Einzelabrufverfahren passt.

Letzten Endes konnten anscheinend mit der Verordnung keine spürbaren Verbesserungen bei der Vorfinanzierung von europäischen und französischen audiovisuellen Werken und Kinofilmen erzielt werden.

Nach einem Vergleich mit anderen europäischen Märkten legen die Autoren der Studie schließlich im Rahmen eines Trend-Szenarios mehrere Varianten mit einer oder mehreren Änderungen des geltenden Rechtsrahmens für die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf vor.

• *Effets économiques du décret n°2010-1379 du 12 novembre 2010 relatif aux services de médias audiovisuels à la demande, novembre 2016* (Wirtschaftliche Auswirkungen der Verordnung Nr. 2010-1379 vom 12. November 2010 betreffend die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18305>

FR

**Amélie Blocman**  
Légipresse

## GB-Vereinigtes Königreich

### Sperrung von Websites, die keine Altersüberprüfung installieren - Regierung schlägt Vollmachten vor

Die britische Regierung hat Änderungen zur Gesetzesvorlage zur Digitalwirtschaft eingebracht, mit denen eine Sperrung von Porno-Websites möglich wird, die keine Maßnahmen zur Altersüberprüfung vorsehen, um einen Zugang von Personen unter 18 Jahren zu verhindern.

Die Gesetzesvorlage zur Digitalwirtschaft beinhaltet Forderungen, dass Porno-Websites Altersüberprüfungen vorsehen müssen. Gibt es keine, stellen pornographische Inhalte, die gewerbsmäßig zur Verfügung gestellt werden, „anstößiges Material“ dar. Das System soll vom British Board of Film Classification (BBFC) (britischer Rat für Filmklassifizierung) überwacht werden, welcher für die Altersklassifizierung von Filmen, Videos und DVDs zuständig ist. Nach dem ursprünglichen Vorlagenentwurf konnte die Zugänglichmachung

von anstößigem Material durch die Sperrung von Zahlungsdiensten wie Visa oder PayPal auf den beanstandeten Websites sanktioniert werden. Es gab zudem eine Bestimmung zu Bußgeldern bis zu GBP 250.000 oder fünf Prozent des anrechenbaren Finanzumsatzes des Betreibers. Die von der Regierung eingebrachten Änderungen gehen weiter, indem sie dem BBFC die zusätzliche Befugnis einräumen, von einem Internetdienstanbieter zu verlangen, Schritte zu unternehmen oder Vorkehrungen zu treffen, um Personen im Vereinigten Königreich die Zugriffsmöglichkeit auf das anstößige Material zu verweigern. Die Befugnis beinhaltet auch Schritte oder Vorkehrungen, die Personen im Vereinigten Königreich daran hindern können, auf „anderes als das anstößige Material“ zuzugreifen, wenn sie den Dienst des Internetdienstanbieters nutzen. Das räumt dem BBFC potenziell breite Befugnis ein, Inhalte einzuschränken. BBFC kann die Verpflichtung gerichtlich durchsetzen. Die Regierung hat erklärt, BBFC werde bei der Wahl der zu verhängenden Sanktionen Flexibilität eingeräumt, wenn jedoch Maßnahmen verhängt wurden, verhindern diese den Zugang zu der gesamten Porno-Website.

Diese Anforderung, den Zugang zu sperren, gilt erklärtermaßen für alle Websites im Vereinigten Königreich und im Ausland. Wenn Websites ihren Ursprung in der EU haben, ist dieses Verfahren mit den Ursprungslandregeln vereinbar.

• *Department for Culture, Media and Sport: New Blocking Powers to Protect Children Online, 20 November 2016* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport: New Blocking Powers to Protect Children Online, 20. November 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18292>

EN

• *Digital Economy Bill* (Gesetzesvorlage zur Digitalwirtschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18293>

EN

• *House of Commons, Notices of amendments given up to and including Wednesday 23 November 2016, Digital Economy Bill, as amended* (House of Commons, Änderungsankündigungen bis einschließlich Mittwoch, 23. November 2016, Gesetzesvorlage zur Digitalwirtschaft, mit Änderungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18268>

EN

**Tony Prosser**

Universität Bristol, Juristische Fakultät

## Schadensersatzklage gegen die BBC wegen Verleumdung gescheitert

Am 28. Oktober 2016 befand der englische High Court, die Äußerungen eines BBC-Interviewers während einer Live-Sendung, der Hauptimam des islamischen Zentrums von Lewisham „ist ein extremistischer Redner“, der „religiöse Gewalt gefördert und begünstigt“ habe, seien „im Wesentlichen wahr“, das heißt, die erfolgreiche Einlassung gegen die Verleumdungsklage ergab „Rechtfertigung“ (was bedeutet, dass die beanstandeten Worte im Wesentlichen wahr sind). Der Beschwerdeführer nutzte zunächst das BBC-Beschwerdeverfahren, bevor er eine gerichtliche Klärung suchte.

Das Gericht war der Auffassung, die beanstandeten Äußerungen bedeuten, dass der Beschwerdeführer Begg „ein extremistischer islamischer Redner [ist], der extremistische islamische Positionen vertritt“, und dass er „kürzlich religiöse Gewalt gefördert und begünstigt [hat], indem er Muslimen erklärte, Gewalt zur Unterstützung des Islam sei die größte Tat eines Mannes“. Die BBC stütze sich auf Reden, ein Dokument, Einladungen an Redner sowie eine Pressemitteilung aus dem Jahr 2006. Als Antwort auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner interkonfessionellen Arbeit, seiner Zusammenarbeit mit der Polizei und seinem allgemeinen Ansehen in der Gemeinde kam das Gericht zu dem Schluss, Begg sei „ein Charakter wie ‚Jekyll und Hyde‘: Er zeige der lokalen Gemeinde von Lewisham und der interkonfessionellen Gemeinde ein (gütiges) Gesicht und empfänglichen muslimischen Zuhörern zu bestimmten Gelegenheiten ein anderes (extremistisches) Gesicht“.

Möglicherweise entscheidet der Zeitpunkt der Äußerungen über den Rechtfertigungsanspruch auf den sich die BBC stützt. Der Richter wies jedoch die Einrede zurück, ein Sachfehler in Bezug auf den Zeitpunkt der Äußerungen des Beklagten könne „ausreichendes Gewicht haben, den Rechtfertigungsanspruch der BBC zu untergraben“. Die BBC hatte erklärt, der Beschwerdeführer „ist ein extremistischer Redner (das heißt, in der Gegenwart)“ und „hatte kürzlich“ Muslimen erklärt, Gewalt „ist die größte Tat eines Mannes“. Der Richter befand, das „Wesen des Vorwurfs der BBC“ bleibe „im Wesentlichen wahr“, und darüber hinaus sei die Position, die in den Erklärungen bis zur Zeit der Sendung vom November 2013 geäußert wurde, nicht abgestritten worden; die ungeheuerlichste Rede von 2009 sei nach wie vor online verfügbar.

• *Shakeel Begg v BBC [2016] EWHC 2688 (QB)* (Shakeel Begg gegen die BBC [2016] EWHC 2688 (QB))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18267>

EN

• *Judiciary of England and Wales, Press Summary - Shakeel Begg v BBC, [2016] EWHC 2688 (QB)* (Judiciary of England and Wales, Presszusammenfassung - Shakeel Begg gegen die BBC, [2016] EWHC 2688 (QB))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18291>

EN

**David Goldberg**

deejgee Research/ Consultancy

## IE-Irland

### Bemerkung eines Comedian über Eucharistie kein Verstoß gegen Rundfunkkodex

Der Beschwerdeausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) hat eine Beschwerde gegen den Rundfunkveranstalter TV3 zurückgewiesen. Die Bemerkung eines Comedian über die Eucharistie sollte die

allgemeinen gesellschaftlichen Normen und die Achtung vor Personen und Gruppen der Gesellschaft verletzt haben. Eine Beschwerde ging zur März-Ausgabe 2016 der TV3-Sendung *Crooked Man* des Comedian Tommy Tiernan ein, in der er die Eucharistie als "that f\*\*\*\*\* thing" bezeichnete.

Nach Art. 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Einzelpersonen sich bei der Behörde darüber beschweren, dass ein Rundfunkveranstalter gegen den Rundfunkkodex verstoßen hat. Der Beschwerdeführer erklärte, man „erwartet“ zwar, dass Tommy Tiernan „grobe und beleidigende Sprache“ verwendet, mit dieser Äußerung habe der Comedian jedoch „die Grenzen des Hinnehmbaren“ überschritten. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, die Bemerkung des Comedian „kam Blasphemie gleich“, und betonte, „wenngleich Satire und Verspottung bei dem Comedian zum Üblichen gehören, ist Blasphemie, die Entweihung des Heiligen, etwas ganz anderes.“ Der Beschwerdeführer führte weiterhin aus, „es war ein Vergehen nach dem Verleumdungsgesetz, dies auszustrahlen.“

Als Antwort auf die Beschwerde erklärte TV3, Tommy Tiernan sei ein Comedian und „Comedians benutzen typischerweise Material, das möglicherweise nicht jedem gefällt“. Der Rundfunkveranstalter machte geltend, „Satire und Verspottung ist Teil von Tiernans üblichem Programm“, und es sei „ziemlich deutlich“ gewesen, dass „die Bemerkung [des Comedian] ein Witz und nicht wörtlich gemeint war.“

Der Beschwerdeausschuss der BAI stellte bei der Prüfung der Beschwerde fest, der Verweis auf die Eucharistie in der Sendung „wurde im Kontext einer üblichen Comedy verwendet“ und „eine der Funktionen von Comedy ist es, die Grenzen hinnehmbarer Sprache zu verschieben.“ Der Ausschuss räumte ein, Comedy-Inhalte „können für einige Zuschauer oder Zuhörer beleidigend sein“, und somit befasste sich der Ausschuss mit der Frage, „ob der Inhalt in einer Weise beleidigend war, dass er allgemeine gesellschaftliche Normen und die Achtung vor Personen und Gruppen der Gesellschaft verletzte.“

Bei seinem Beschluss berücksichtigte der Ausschuss insbesondere die Tatsache, dass „die Sendung um 22.00 Uhr ausgestrahlt wurde“, zu einer Uhrzeit, „wenn es üblich ist, dass eher für Erwachsene bestimmte Inhalte ausgestrahlt werden dürfen.“ Der Ausschuss betrachtete zudem „die Tatsache, dass Tiernans Stil als Comedian bekannt ist und dass der Inhalt seines Programms regelmäßig grobe und beleidigende Sprache umfasst und verschiedene Aspekte der modernen Gesellschaft, unter anderem Religion aufgreift.“ Hinsichtlich der „speziellen Bemerkungen“ befand der Ausschuss, der Comedian habe zwar auf die Eucharistie verwiesen, „der Fokus der Bemerkungen lag jedoch nicht auf dieser religiösen Handlung, sondern eher auf den persönlichen Gedanken des Comedian zu seiner eigenen Erziehung in einem katholischen Land, seinen eigenen Erfahrungen als Mini-

strant und der Art und Weise, wie sich die irische Gesellschaft und ihre gesellschaftlichen und religiösen Überzeugungen geändert haben.“

Der Beschwerdeausschuss kam einhellig zu dem Schluss, die Sendung habe in Bezug auf die Achtung vor gesellschaftlichen Normen und Personen und Gruppen der Gesellschaft nicht gegen die Anforderungen des Rundfunkkodex verstoßen. Folglich wies der Ausschuss die Beschwerde zurück.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 30 November 2016, pp. 18-20* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, 30. November 2016, S. 18-20)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18270>

EN

**Ingrid Cunningham**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

**Live-Diskussion mit „hochgradig beleidigenden“ Äußerungen zu behinderten Kindern verstößt gegen Rundfunkkodex**

Der Compliance-Ausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) befand, der Rundfunkveranstalter FM 104 habe gegen eine Reihe von Rundfunkvorschriften während einer Live-Anrufsendung verstoßen, in der eine Diskussion zum Thema „Kinder mit speziellen Bedürfnissen und ihr Ausschluss von Sommerlagern“ geführt wurde. Es ging eine Beschwerde zu einer Folge der *The FM 104 Phone Show* vom Juli 2016 ein. Die Sendung wird werktags abends ausgestrahlt und befasst sich mit einem breiten Themenspektrum. Der Beschwerdeführer führte unter anderem an, die Ausstrahlung von Äußerungen eines Anrufers, der ein autistisches Kind als „ohne eigenen Verstand, als nicht ‚ganz da‘ und abfällig als ‚Mongo‘“ bezeichnete, sei „unverantwortlich“ und ein Verstoß gegen die Rundfunkvorschriften zur Achtung gesellschaftlicher Normen, zum Schutz vor Schaden und zur Achtung vor Personen und Gruppen der Gesellschaft gewesen.

Der Rundfunkveranstalter machte geltend, „wie bei allen Themen gibt es immer einige Zuhörer, die bei einem Thema unwissend sind“, und dies „wurde von einem Anrufer demonstriert, der die Bemerkungen über Menschen mit speziellen Bedürfnissen gemacht hat“. Der Rundfunkveranstalter betonte, die Sendung „beinhaltet Ansichten und Meinungen, mit denen nicht jeder einverstanden ist, aber diesen Ansichten wird immer live widersprochen“, und der Moderator habe die Ansichten als „‚idiotisch‘, ‚beleidigend‘ und ‚ignorant‘ [bezeichnet und der Anrufer] wurde schließlich aus der Leitung geworfen“. Das Thema insgesamt „unterstreicht das Bedürfnis nach mehr Akzeptanz für Kinder mit speziellen Bedürfnissen in Sommerlagern und die Ignoranz, mit der sie zu kämpfen haben.“ Der Rundfunkveranstalter erklärte darüber hinaus, dass die Sendung „nach der Zeitgrenze ausgestrahlt wurde“ und „ein Warnhinweis vor und während der Sen-

„ung“ gegeben worden sei. Dessen ungeachtet „entschuldigte sich [FM104] uneingeschränkt für jeglichen Ärger, den der Beschwerdeführer durch die Ansichten der Zuhörer erlitten hat“.

Der Ausschuss erklärte, ein Publikum „hat kein automatisches Recht, wenn es sich durch Inhalte beleidigt fühlt“. Der BAI-Kodex für Programmstandards „setzt [jedoch] gewisse Grenzen hinsichtlich akzeptabler Inhalte“, wozu „eine Verpflichtung für Rundfunkveranstalter [gehört] sicherzustellen, dass Inhalte im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Normen einschließlich Normen der öffentlichen Haltung zu Sprache stehen.“ Der Ausschuss ergänzte, „eine heftige Diskussion ist zulässig, genauso wie Widerspruch gegen Unterstellungen, eine Sendung sollte jedoch keine Personen oder Gruppen der Gesellschaft stigmatisieren oder deren Diskriminierung, unter anderem aufgrund von Behinderung, fördern oder dulden.“ „Der Kodex stellt [darüber hinaus] fest, dass die Verwendung von beleidigenden Begriffen und Bezeichnungen in Bezug auf Personen oder Gruppen der Gesellschaft, unter anderem solchen mit Behinderungen, einer Rechtfertigung bedarf.“

In Bezug auf diese Sendung betonte der Ausschuss, in ihr sei ein Anrufer aufgetreten, der „wiederholt beleidigende Begriffe in Bezug auf Personen und Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Menschen mit einer Behinderung“ verwendet habe. Wenngleich den Äußerungen des Anrufers während der gesamten Sendung widersprochen worden sei, seien sie doch „extrem beleidigend“ gewesen. Der Ausschuss räumte ein, „ein Rundfunkveranstalter kann nicht immer vorhersehen, was ein Anrufer sagen wird, sobald er in einer Live-Sendung zugeschaltet ist, es war jedoch von Anfang an aus dem Beitrag des Anrufers ersichtlich, dass seine Ansichten ‚hochgradig beleidigend‘ sind, und der ‚Anrufer erhielt wiederholt die Gelegenheit‘, solche Ansichten von sich zu geben.“ Darüber hinaus hätten „Reaktionen von Zuhörern“ gezeigt, dass der Anrufer „erheblichen Anstoß“ erregt habe. Dem Anrufer wurde „gestattet, die beleidigenden Bemerkungen über einen erheblichen Zeitraum zu äußern, bevor den Äußerungen vom Moderator heftig widersprochen wurde, und es gab keine Hinweise seitens des Rundfunkveranstalters darauf, dass der Moderator oder die Programmverantwortlichen den Anruf beendet hätten.“

Folglich bestätigte der Ausschuss einstimmig die Beschwerde und stellte einen Verstoß gegen den Kodex fest.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, 30 November 2016, pp. 4-7* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, 30. November 2016, S. 4-7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18270>

EN

**Ingrid Cunningham**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## Behörde für Werbestandards bestätigt Beschwerde gegen Sprite-Werbung

Die irische Behörde für Werbestandards (ASAI) hat eine Reihe von Beschwerden zu einer Werbung bestätigt, die Teil der (Coca Cola) Werbekampagne "#BrutallyRefreshing" für Sprite war. Die Werbung erschien auf zwei irischen Websites, Joe.ie, einer Lifestyle-Website für Männer, und WaterfordWhispers, einer beliebten irischen satirischen Nachrichten-Website.

Bei der ASAI gingen zehn Beschwerden im Zusammenhang mit der Kampagne ein. Die Werbung zeigte Sprite-Zero- und normale Sprite-Flaschen mit den Unterschriften: "she's seen more ceilings<sup>04046</sup> than Michelangelo" "you're not popular<sup>04046</sup>you're easy" "a 2 at 10 is a 10 at 2" („Sie hat mehr Decken gesehen<sup>04046</sup> als Michelangelo.“ „Du bist nicht beliebt<sup>04046</sup> du bist leicht zu haben“ „Eine 2 um 10 ist eine 10 um 2“). Alle Beschwerdeführer empfanden die Werbung als „sexistisch, für Frauen erniedrigend, anstößig und beleidigend“, wobei mehrere Beschwerdeführer die Werbung als „frauenfeindlich“ betrachteten. Als Antwort auf die Beschwerde erklärte Coca Cola, man habe sich „um höchste Werbestandards“ bemüht, und räumte ein, dass „in diesem Fall der Inhalt nicht den eigenen Erwartungen oder den Erwartungen der Verbraucher entsprochen hat.“ Vertreter des Werbetreibenden versicherten, als ihnen klar wurde, dass ihre Werbung „Missbehagen auslöst, habe man sie unverzüglich entfernen lassen und sich öffentlich für eventuell verursachte Beleidigungen entschuldigt.“

Der Beschwerdeausschuss der ASAI prüfte die Einzelheiten der Beschwerden und Coca Colas Reaktion, auch seine Rücknahme der Werbung und die öffentliche Entschuldigung. Er stellte fest, dass Vorschrift 3.16 des ASAI-Kodexes einräume, „Humor in Werbung ist akzeptabel“. Die Vorschrift besage jedoch auch, „die Darstellung von Menschen sollte keine schwere oder allgemeine Beleidigung verursachen oder Feindseligkeit, Verachtung, Missbrauch oder Spott erzeugen“. Der Ausschuss verwies zudem auf die Verpflichtung aus Vorschrift 3.20 des Kodexes, nach der Werbetreibende „die Ausnutzung von Sexualität, Grobheiten und unerwünschte Anzüglichkeit vermeiden“ müssen und „beleidigende oder provokante Texte oder Bilder nicht verwendet werden sollen, um lediglich Aufmerksamkeit zu erzielen.“ Mit der Feststellung, dass die Werbung „schwer beleidigend war, Sexualität ausgenutzt und grobe und unerwünschte Anzüglichkeit verwendet“ und auch „beleidigende und provokante Texte eingesetzt“ hat, befand der Beschwerdeausschuss die Werbung als Verstoß gegen den Kodex.

Da die Werbung zurückgezogen wurde, entschied die ASAI jedoch, es seien in dieser Sache keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

• *Advertising Authority of Ireland, Complaints Bulletin 16/6, Reference 26575, 3 November 2016* (Irische Behörde für Werbestandards, Beschwerdebericht 16/6, Beschwerde 26575, 3. November 2016)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18269>

EN

**Ingrid Cunningham**

*School of Law, National University of Ireland, Galway*

## IT-Italien

### Online-Zeitung darf keine „Unterhaltungsvideos“ ohne Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlichen

Das Gericht Rom verkündete ein interessantes Urteil in einem Fall mit Beteiligung von Reti Telesive Italiane S.p.A. (RTI), dem größten italienischen privaten Rundfunkveranstalter, und Gruppo Editoriale L'Espresso S.p.A. (L'Espresso), einem italienischen Verlag, der unter anderem die Online-Ausgabe der landesweiten Zeitung La Repubblica (Repubblica) herausgibt.

Ab 2012 wurden mehrere Ausschnitte aus RTI-Fernsehsendungen in einem speziellen Bereich der Website von Repubblica ohne Genehmigung des Rundfunkveranstalters veröffentlicht. RTI strengte daraufhin eine Klage gegen L'Espresso an. Der Kläger ersuchte um ein Feststellungsurteil, dass L'Espresso gegen das Urheberrecht von RTI an den genannten Fernsehsendungen verstoßen hat und dass die Veröffentlichung dieses Inhalts unlauteren Wettbewerb darstellt. Darüber hinaus ersuchte RTI das Gericht Rom um eine einstweilige Verfügung gegen L'Espresso, die Nutzung von RTI-Inhalten einzustellen und von seinen Servern zu entfernen.

L'Espresso führte an, die Veröffentlichung der RTI-Videos auf Repubblica sei nach den Ausnahmen und Beschränkungen zum Urheberrecht, die nach Art. 65 ff. des italienischen Urhebergesetzes auch für journalistische Tätigkeiten gelten, rechtmäßig (Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633, in der geänderten Fassung).

Nach umfangreichen Beweisverfahren, die auch ein gerichtliches Fachgutachten zur Bewertung des finanziellen Schadens für RTI beinhalteten, bestätigte das Gericht in Teilen die Ansprüche von RTI. L'Espresso wurde für Urheberrechtsverletzungen und parasitären, unlauteren Wettbewerb gegenüber RTI zur Verantwortung gezogen. Das Gericht ordnete gegen L'Espresso die Zahlung von EUR 250.000 als Schadensersatz an RTI an und legte eine Konventionalstrafe von EUR 1.000 für jede weitere Verletzung von Rechten von RTI und für jeden Tag Verzug bei der Umsetzung des Beschlusses fest. Darüber hinaus ordnete das Gericht Rom die Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Beschluss in zwei führenden landesweiten

Zeitungensowie auf der Startseite des Repubblica-Internetauftritts an.

In diesem Beschluss hat das Gericht einleitend darauf hingewiesen, dass die Haftungsausschlüsse nach Artikel 16 und 17 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG in Italien), soweit sie Hostinganbieter betreffen, für den Betrieb der Website von Repubblica nicht auf L'Espresso anwendbar sind. Nach Ansicht des Gerichts Rom wählt L'Espresso die Inhalte, die bei Repubblica verfügbar sind, direkt aus und verwaltet sie. Somit könne L'Espresso nicht als Hostinganbieter betrachtet werden.

Darüber hinaus entschied das Gericht, die Beschränkungen und Ausnahmen nach dem italienischen Urhebergesetz seien restriktiv auszulegen und nicht auf die von L'Espresso ausgeübte Tätigkeit anzuwenden. Tatsächlich handelte es sich einerseits bei den bei Repubblica veröffentlichten Videos um Unterhaltungsvideos ohne Bezug zu wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Fragen, wie nach Artikel 65 des italienischen Urhebergesetzes erforderlich, damit die Ausnahmen für Informationsfreiheit greifen. Andererseits nutzte L'Espresso diese Videos zu wirtschaftlichen Zwecken (dieser Umstand wurde von L'Espresso bestätigt, als er erklärte, die Werbeeinnahmen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung besagter Videos belaufen sich auf EUR 17.000). Das Gericht war der Auffassung, das Vorliegen eines wirtschaftlichen Zwecks sei eine hinreichende Grundlage auszuschließen, dass L'Espresso mit der Veröffentlichung der Videos die, nach der italienischen Verfassung garantierte, Pressefreiheit wahrnehme.

Dieser zentrale Punkt wurde vom Gericht weiter begründet: „Es gibt keine direkte Verbindung zwischen der (nicht genehmigten) Nutzung der RTI-Videos und der Ausübung journalistischer Tätigkeit durch L'Espresso, der, um sein redaktionelles Produkt aus kommerzieller Sicht attraktiver zu gestalten, seinen Lesern einen Dienst anbietet, der zum rein journalistischen komplementär ist. Der Umstand, dass die Videos in einem speziellen Unterbereich der Website von Repubblica veröffentlicht werden, bestätigt, dass der Videodienst von der informativen Tätigkeit, die durch die Digitalausgabe der Zeitung La Repubblica geleistet wird, getrennt ist.“

Der Beschluss des Gerichts Rom, gegen den L'Espresso immer noch Berufung einlegen kann, folgt einem Urteil zu einem ähnlichen Sachverhalt des Europäischen Gerichtshofs (siehe IRIS 2015-10/3) und ist der erste Beschluss zu diesem speziellen Thema in der italienischen Rechtsprechung.

• *Tribunale di Roma, 18413/2016, 13/07/2016* (Erstinstanzliches Gericht Rom, Beschluss Nr. 18413/2016, verabschiedet am 13. Juli 2016, veröffentlicht am 5. Oktober 2016)

IT

**Ernesto Apa, Marco Bellezza**  
*Portolano Cavallo Studio Legale*

## Franceschini-Gesetz zum Film- und audiovisuellen Sektor

Am 26. November 2016 wurde das neue, nach dem gegenwärtigen Minister für kulturelles Erbe und kulturelle Tätigkeiten Franceschini benannte Gesetz zum Film- und audiovisuellen Sektor im Amtsblatt der Republik Italien veröffentlicht.

Das Franceschini-Gesetz sieht vier Kernelemente vor: Erstens die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der Film- und audiovisuellen Industrie. Dieser Fonds wird aus 11 Prozent der Mehrwertsteuer und der Körperschaftsteuer gespeist, die von Unternehmen, die in der Kommunikationsindustrie (im weitesten Sinne) tätig sind. Das Volumen des Fonds wird pro Jahr mindestens EUR 400 Millionen betragen.

Zweitens wird es eine Reduzierung des Anteils selektiver Zuwendungen und die Einführung automatischer Zuwendungen zugunsten von Produktionsunternehmen und Unternehmen, geben, die italienische Filmwerke oder audiovisuelle Werke im Ausland vertreiben. Selektive Zuwendungen werden zwischen 15 und 18 % des Fonds ausmachen und werden für Erstlingswerke, Zweitwerke, Filme junger Regisseure usw. reserviert. Drittens wird es sechs verschiedene Arten von Steuergutschriften geben, um einen Anreiz für Film- und audiovisuelle Produktion und deren Vertrieb, für Postproduktionsunternehmen usw. zu schaffen. Viertens geht es um die Entwicklung von Kinos und die Digitalisierung des künstlerischen Erbes. Die Modernisierung bestehender Kinos und die Eröffnung neuer Häuser werden nach einem außerordentlichen Plan in Höhe von EUR 120 Mio. im Laufe von fünf Jahren gefördert. Zudem gibt es einen Plan für die Digitalisierung des filmischen und audiovisuellen Erbes.

Hinsichtlich einer Regulierungsreform ist die Regierung darüber hinaus beauftragt, neue Vorschriften für das öffentliche Filmregister, für die Filmbewertung (mit Abschaffung des staatlichen Einstufungssystems, der sogenannten Vorabzensur) und für die Förderung europäischer Werke durch audiovisuelle Mediendienste-Anbieter zu erlassen. Schließlich ist die Einrichtung eines „Obersten Rats für Kino und Audiovisuelles“ aus elf Mitgliedern vorgesehen, der eine beratende und unterstützende Rolle bei Regulierungen und politischen Maßnahmen in diesem Sektor als auch bei der Erarbeitung von Richtlinien und allgemeinen Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Ressourcen spielen soll.

• *Legge 14 novembre 2016, n. 220 - Disciplina del cinema e dell'audiovisivo. (16G00233) (GU Serie Generale n.277 del 26-11-2016) (Gesetz Nr. 220 vom 14. November 2016, Regulierung filmischer und audiovisueller Werke)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18295>

IT

**Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia**  
Portolano Cavallo Studio Legale

## Richtlinien der italienischen Regulierungsbehörde (AGCOM) zu „Hassreden“

Mit Beschluss Nr. 424/16/CONS billigte die italienische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni - AGCOM) am 2. November 2016 einen Beschluss zu den „Richtlinien über die Achtung der Menschenwürde und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Nachrichtensendungen, aktuellen Reportagen und Unterhaltungssendungen“. Mit diesem Beschluss möchte die AGCOM Auslegungskriterien für die Überwachung von Rundfunkdiensten, für die sie zuständig ist, festlegen und die Anwendung von Art. 3, Art. 32 Abs. 5 und Art. 34 des italienischen Gesetzes über audiovisuelle und Hörfunkmediendienste (Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 177/2005) zu den Grundprinzipien der Regulierung audiovisueller Mediendienste und des Schutzes Minderjähriger im Rundfunkbereich interpretieren. Der Beschluss zeigt die Art und Weise, wie Italien, wie es andere Staaten bereits vorgebracht haben (siehe zum Beispiel IRIS 2016-6:15) und wie es von der Europäischen Kommission empfohlen (IRIS 2016-5:4) wurde, Maßnahmen gegen „Hassreden“ einführen will.

Der Beschluss erläutert wie Informationen, die von Mediendiensten über Ereignisse wie internationaler Terrorismus und Migrationsströme verbreitet werden, die die aktuellen Nachrichten beherrschen, im Fall einer falschen oder irreführenden Präsentation Diskriminierung fördern und somit die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde verletzen können. Die AGCOM weist darauf hin, dass das, was in aktuellen Reportagen und Unterhaltungsprogrammen berichtet wird, häufig Diskussionsgegenstand im Internet, insbesondere in den sozialen Medien sei. Die Technologie könnte missbräuchlich verwendet, „Hassrede“ fördern, wie auch die besondere Art von „Hassverbrechen“, die darauf basiert, Meinungen auf der Grundlage von Vorurteilen zu verbreiten, was einen tatsächlichen Verstoß gegen Menschenrechte bedeutet.

Darüber hinaus betont die AGCOM Fragen von Mobbing und Cyber-Mobbing und die Richtlinien der zuständigen Kommission des Bildungsministeriums. Entsprechend diesen Richtlinien sind diese Verstöße das Ergebnis von Vorurteilen gegen ethnische, religiöse, sexuelle, körperliche und familiäre Vielfalt, insbesondere im Fall von Cyber-Mobbing. Die Richtlinien unterstreichen darüber hinaus, welch gewaltiges schädliches Ausmaß bereits erkennbar ist und wie wichtig es nach Studien kompetenter Stellen ist, präventive Strategien zu entwickeln, um einer verstärkten Diskriminierung von Diversität entgegenzuwirken.

Der Beschluss wiederholt ebenfalls die Rolle der Medien bei der Bildung von Minderjährigen und beim Schutz Minderjähriger vor Diskriminierung über den Rundfunk: Der erste Artikel des Beschlusses sieht vor,

dass alle audiovisuellen und Hörfunkmediendienste in höchstem Maße gewährleisten, die Grundsätze zum Schutz von Nutzern zu achten (Artikel 1 des Beschlusses Nr. 424/16/CONS).

Die AGCOM legt fest, dass in Nachrichtensendungen Informationen den Kriterien von Wahrheit, Exaktheit und Objektivität sowie der Angemessenheit von Sprache und Verhalten genügen müssen, es darf diskriminierenden, auf Hass gründenden Meinungen, die eine Atmosphäre der Voreingenommenheit schaffen oder die einer harmonischen geistigen und sittlichen Entwicklung Minderjähriger hinderlich sein könnten, kein Raum gegeben werden (Art. des Beschlusses Nr. 424/16/CONS).

Insbesondere Flüchtlingsströme sind objektiv und wahr zu zeigen; dies gilt auch für die Art und Weise, in der Bilder und Nachrichten verbreitet werden, um für „Hassreden“ zu sensibilisieren und Rassismus und Diskriminierung durch die Medien zu bekämpfen (Art. 3 des Beschlusses Nr. 424/16/CONS).

Audiovisuelle und Hörfunkmediendienste werden aufgefordert, sorgfältig vorzugehen, insbesondere bei Live-Events, wenn sie die Abfolge von Reden planen und Gäste auswählen, um das Risiko eines Verstoßes gegen Grundsätze der Menschenwürde und Nichtdiskriminierung und weitere unveräußerliche Rechte zu vermeiden, und sicherzustellen, dass die Sendermitarbeiter alle Maßnahmen ergreifen, um Situationen zu vermeiden, welche entgleiten oder einen beleidigenden Ton annehmen könnten (Art. 4 des Beschlusses Nr. 424/16/CONS).

Schließlich legt der Beschluss fest, dass die Richtlinien maßgebend für die Auslegung der Bestimmungen in Art. 3, Art. 32 Abs. 4 und Art. 34 des italienischen Gesetzes über Mediendienste zu den Grundprinzipien der Regulierung audiovisueller Mediendienste und des Schutzes Minderjähriger im Rundfunkbereich sind. Daher fungieren die Richtlinien zusätzlich als Kriterien zur Verifizierung der tatsächlichen Einhaltung der Grundsätze der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung und des Schutzes Minderjähriger; sie sind insbesondere in Bezug auf Minderjährige für die Überwachung von Bedeutung, da sie anzuwenden sind, um die Handlungsweisen zu beurteilen, die mit Sanktionen nach Artikel 35 des Gesetzes belegt werden. Diese Bestimmung sieht ein Bußgeld zwischen EUR 25.000 und 350.000 oder in schweren Fällen die Aufhebung der Rundfunkgenehmigung für die Dauer von drei bis 30 Tagen vor (Art. 5 des Beschlusses Nr. 424/16/CONS).

• *Delibera Agcom n. 424/16/CONS recante "atto di indirizzo sul rispetto della dignità umana e del principio di discriminazione nei programmi di informazione, di approfondimento informativo e di intrattenimento"* (AGCOM-Beschluss Nr. 424/16/CONS, „Richtlinien über die Achtung der Menschenwürde und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Nachrichtensendungen, aktuellen Reportagen und Unterhaltungssendungen“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18294>

IT

**Francesco Di Giorgi and Luca Baccaro**  
*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

## LV-Lettland

### Medienpolitische Grundsätze verabschiedet

Am 8. November 2016 billigte das lettische Ministerkabinett Grundsätze der lettischen Medienpolitik (die Grundsätze), ein neues Strategiepapier, welches die allgemeinen Ziele und Aufgaben für Medienpolitik in den Jahren 2016 bis 2020 beinhaltet. Das Kulturministerium wird zum 1. Juli 2018 einen Zwischenbericht zur Erfüllung der Grundsätze erstellen und ihn dem Ministerkabinett vorlegen.

Die Grundsätze sind ein strategisches Planungsdokument, welches die Grundprinzipien der lettischen Medienpolitik sowie ihre in diesem Zeitraum zu erreichenden Ziele und Aufgaben festlegt. Verschiedene öffentliche Institutionen, unter anderem das Kulturministerium und die nationale Medienregulierungsbehörde, sind als Stellen benannt, die für die Förderung der Grundsätze verantwortlich sind. Die Struktur der Grundsätze beinhaltet das allgemeine strategische Ziel, fünf Handlungsrichtungen, die geplanten Aussichten, Ergebnisse und Indikatoren, spezifische Aufgaben und eine Folgenabschätzung für die staatlichen und kommunalen Haushalte. Das allgemeine strategische Ziel besteht darin, ein förderliches Umfeld für die Tätigkeit der Medien durch die fünf folgenden Aspekte zu schaffen:

1. Sicherung und Entwicklung von Medienvielfalt,
2. Gewährleistung von Qualität und Verantwortung der Medien,
3. Verbesserung der fachlichen Bildung im Mediensektor,
4. Förderung der Medienkompetenz,
5. Förderung eines sicheren Medienumfelds für Einzelpersonen und die Allgemeinheit.

Zu den oben genannten fünf Richtungen bieten die Grundsätze einen detaillierten Aktionsplan. Um zum Beispiel Medienvielfalt zu entwickeln, sehen die Grundsätze eine klare Trennung der nationalen Aufgaben und der Finanzierung für öffentlich-rechtliche und private Medien vor. Der Anhang zu den Grundsätzen enthält eine detaillierte Beschreibung des Status quo und der Ziele der Grundsätze.

Zum nationalen Auftrag ist anzumerken, dass private Medien gegenwärtig lediglich 8 Prozent der öffentlichen Finanzierung für nationale Aufgaben erhalten. Für diese Finanzmittel sollte es eindeutige Prinzipien und einen fairen Wettbewerb geben. Obwohl öffentlich-rechtliche Medien den größten Anteil der Finanzmittel für nationale Aufgaben erhalten, gehört ihr

Budget andererseits zu den kleinsten in Europa. Im Durchschnitt erhalten die öffentlich-rechtlichen Medien eine Förderung in Höhe von 0,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP), wohingegen die lettischen Medien lediglich 0,1 Prozent des BIP erhalten. Es ist vorgesehen, dass die öffentlich-rechtlichen Medien sich vom Werbemarkt zurückziehen, wenn ihre öffentliche Finanzierung angemessen erhöht wird. Dies würde wiederum zu höheren Werbeeinnahmen der privaten Medien einschließlich Regionalmedien führen, was Medienvielfalt fördern würde. Die Grundsätze bieten verschiedene quantitative Indikatoren, um die Ergebnisse der Maßnahmen zu messen. So ist zum Beispiel vorgesehen, die öffentliche Finanzierung für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter von 0,11 Prozent des BIP 2016 auf 0,19 Prozent 2020 zu erhöhen.

Die Grundsätze sehen darüber hinaus vor, dass die Funktionen der nationalen Rundfunkregulierungsbehörde überprüft werden, damit sie nicht gleichzeitig die Funktion einer allgemeinen Regulierungsbehörde und einer Aufsichtsbehörde speziell für die öffentlich-rechtlichen Medien wahrnimmt. Mangelnde Medientransparenz wird ebenfalls als Problem aufgezeigt, da die wirtschaftlichen Eigentümer vieler Medien nicht bekannt sind. Es wird eine Reform des Medienregisters, das beim lettischen Unternehmensregister geführt wird, vorgeschlagen. Die Grundsätze beinhalten viele praktische Handlungsvorschläge zur Steigerung der Medienkompetenz, unter anderem Medienunterricht in Schulen, sowie zur Förderung lebenslangen Lernens bei Medienfachleuten.

• *Par Latvijas mediju politikas pamatnostādņēm 2016.-2020. Gadam* (Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 667 vom 8. November 2016 „Zu den Grundsätzen der lettischen Medienpolitik für die Jahre 2016-2020“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18275>

LV

**Ieva Andersone**  
Sorainen, Lettland

## NL-Niederlande

### Verfügung gegen Sendung mit versteckten Kameraaufnahmen abgelehnt

Am 10. November 2016 lehnte das Bezirksgericht Amsterdam in einem summarischen Verfahren ein Ersuchen ab, der niederländischen Rundfunkvereinigung BNN-VARA die Ausstrahlung einer Folge von Rambam zu verbieten, die Aufnahmen mit versteckter Kamera von verdeckten Journalisten enthielt.

Gemäß den Angaben auf der Website ist der Kläger Dokteronline.com ein ärztlicher Online-Dienst, der

Verbraucher zu Gesundheit, Symptomen und Behandlungen informiert und die Kontaktaufnahme zu medizinischen Fachleuten und/oder Apotheken ermöglicht. Rambam ist eine niederländische Fernsehsendung, die von BNN-VARA ausgestrahlt wird und Verbraucherfragen durch verdeckte Reportagen nachgeht.

In der fraglichen Folge wollte Rambam zeigen, wie der Kläger mutmaßlich verschreibungspflichtige Medikamente an niederländische Verbraucher verkauft, ohne deren Krankengeschichte angemessen zu kennen. Wenn dieser Dienst auch legal ist, da Dokteronline.com seinen Sitz in Curaçao hat, kann er von der niederländischen Öffentlichkeit doch kontrovers aufgefasst werden.

In der fraglichen Folge flogen zwei verdeckte Journalisten nach Curaçao, da sich die eine von ihnen erfolgreich um eine Anstellung beim Kundenservice von Dokteronline.com beworben hatte. An ihrem „ersten Arbeitstag“ trug sie eine versteckte Kamera und nahm mehrere Gespräche mit Angestellten von Dokteronline.com auf. Da die versteckten Aufnahmen Angestellte von Dokteronline.com zeigen, machte der Kläger geltend, die Ausstrahlung der Folge verletze das Recht seiner Angestellten auf Privatsphäre.

Das Gericht nahm eine Abwägung des Rechts der Angestellten des Klägers auf Privatsphäre gegen das Recht von BNN-VARA auf freie Meinungsäußerung vor und prüfte die Folge mit den verdeckten Aufnahmen. Die Gesichter der Angestellten waren unkenntlich gemacht, ihre Stimmen verzerrt. Während des Verfahrens sagte BNN-VARA zusätzlich zu, jegliches Material zu sperren, das noch Namen von Angestellten des Klägers zeigte.

Unter Berücksichtigung der obigen Umstände kam das Gericht schließlich zu dem Urteil, dass die Ausstrahlung der Folge keine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre darstellt, folglich lehnte es das Ersuchen des Klägers ab, BNN-VARA die Ausstrahlung der Folge zu untersagen.

• *Rechtbank Amsterdam, 10 november 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:7309* (Bezirksgericht Amsterdam, 10. November 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:7309) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18271>

NL

**Chelsea Bruijn**  
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam

### Parlament vereinbart Änderungen zum Mediengesetz

Am 25. Oktober 2016 einigte sich der niederländische Senat auf das endgültige Änderungspaket zum Mediawet (Mediengesetz). Nach einigen Diskussionen zwischen dem Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wis-

senschaft, dem Repräsentantenhaus und dem Senat kann das neue Mediengesetz nun in Kraft treten.

Nach früheren Anläufen zur Änderung des Mediengesetzes von 2008 (siehe einen früheren Vorschlag in IRIS 2013-4:1/22) stimmte der Senat der letzten Fassung der Vorlage am 15. März 2016 zu (IRIS 2016-5:1/25). Er war jedoch immer noch nicht vollkommen zufrieden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Als Vorbedingung für eine Zustimmung zur Vorlage verlangte er, der Staatssekretär möge eine ergänzende Vorlage einreichen, die die Bedenken des Senats berücksichtigt. Wenngleich dieses Verfahren auf gewisse Kritik stieß, begann Staatssekretär Sander Dekker mit der Erarbeitung der ergänzenden Vorlage.

Die wesentlichen Bedenken des Senats richteten sich gegen den politischen Einfluss auf die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats der NPO (nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt). Die vorgeschlagene Änderung sah vor, dass der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft für diese Ernennungen zuständig ist. Nach dem neuen Mediengesetz würden die Ratsmitglieder eine wichtigere Rolle als früher spielen, insbesondere bei der Überwachung des Budgets der Rundfunkorganisationen. Der Senat befürchtete, der politische Einfluss auf die Ernennung der Ratsmitglieder könnte die journalistische Unabhängigkeit der NPO gefährden, die in Artikel 2 des Mediengesetzes festgeschrieben ist.

Staatssekretär Dekker bemühte sich, diese Bedenken auszuräumen. In der ergänzenden Vorlage sieht Art. 2 Abs. 5 vor, dass der Aufsichtsrat zur Ernennung neuer Ratsmitglieder einen unabhängigen beratenden Ausschuss einsetzen wird. Dieser Ausschuss berät den Minister bei der Auswahl neuer Kandidaten. Der Minister muss diesem Rat folgen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Die ergänzende Vorlage betont somit den Selbstregulierungscharakter der NPO und garantiert ihre Unabhängigkeit.

• *Wet van 26 oktober 2016 tot wijziging van de Mediawet 2008 in verband met aanvullingen bij het toekomstbestendig maken van de landelijke publieke mediadiens* (Gesetz vom 26. Oktober 2016 zur Änderung des Mediengesetzes von 2008 in Verbindung mit Zukunftssicherheit für die nationalen öffentlich-rechtlichen Medien)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18298>

NL

**Leon Trapman**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## Neue Verordnung zu Entschädigung bei Netzausfällen

Der niederländische Wirtschaftsminister unterzeichnete am 24. Oktober 2016 eine neue Verordnung zum Recht auf Entschädigung für Abonnenten öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze. Dies umfasst Abonnenten von Internet-, Fernseh- oder Tele-

fonnetzen. Nach den neuen Vorschriften haben Abonnenten bei totalem Netzausfall Anspruch auf Entschädigung. Die neue Ministerialverordnung erging nach einer Überprüfung des niederländischen Telekommunikationsgesetzes. Das "Wet Versterking Telecommunicatiebeleid" (Gesetz zur Stärkung der Telekommunikationspolitik) bringt eine lang erwartete Stärkung des Schutzes von Abonnenten.

Die neue Ministerialverordnung soll die Position von Endnutzern im Fall von Netzausfällen stärken. Kunden sollten sich auf die Bereitstellung von Diensten, die sie kaufen, verlassen können. Der Minister erklärte, die Verhandlungsposition von Verbrauchern und Kleinunternehmen sei zu schwach, um private Entschädigungsvereinbarungen erreichen zu können. Nur einige wenige Diensteanbieter bieten bereits freiwillig Entschädigung an. Dies wurde zum Anlass genommen, eine obligatorische Entschädigung einzuführen. Diese neuen Vorschriften sollen nicht als Entschädigung für Folgeschäden aus dem Netzausfall dienen. Die Entschädigung ist als eine allgemeine Zahlung für die Nichtverfügbarkeit des Dienstes zu betrachten. Wegen Schadensersatz müssen sich Abonnenten auf die allgemeinen Vorschriften des niederländischen Zivilgesetzbuches berufen.

Der öffentliche elektronische Kommunikationsdiensteanbieter ist verpflichtet, den Abonnenten bei einem Totalausfall des Netzes von über 12 Stunden in Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Abonnementgebühr zu entschädigen. Der fällige Betrag steigt um ein weiteres Dreißigstel bei einem Ausfall von mehr als 24 Stunden und erhöht sich darauf aufbauend für jede weiteren 24 Stunden, die der Ausfall andauert. Der Diensteanbieter kann auch andere Formen der Entschädigung anbieten, zum Beispiel kostenloses Datenvolumen im Fall von Mobilfunkverträgen. Dies ist jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Abonnenten möglich. Diensteanbieter können ihr eigenes Entschädigungssystem einrichten und dabei unter anderem zwischen automatischer Entschädigung oder Entschädigung auf Antrag des Abonnenten wählen.

Die neuen Vorschriften gelten ab 1. Juli 2017. Bis dahin haben elektronische Kommunikationsdiensteanbieter Zeit, ihre Entschädigungssysteme einzurichten oder alternative Vereinbarungen mit ihren Abonnenten zu treffen.

• *Regeling van de Minister van Economische Zaken van 24 oktober 2016, Regeling categorieën niet-automatisch voortrollende vergunningen*, Stcrt. 2016, 56649 (Verordnung des Wirtschaftsministers vom 24. Oktober 2016, Nr. WJZ/16152571, Regulierungskategorien sich nicht automatisch verlängernder Lizenzen, Stcrt. 2016, 56649)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18296>

NL

• *Memorie van Toelichting Wet Versterking Telecommunicatiebeleid*, Kamerstukken II 2014/15, 34271, nr. 3 (Begründung zum Gesetz zur Stärkung der Telekommunikationspolitik, Parlamentsdrucksachen II 2014/15, 34271, Nr. 3)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18297>

NL

**Geert Lokhorst**

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität  
Amsterdam*

## RO-Rumänien

### Digitalumstellung erneut verschoben

Am 5. Oktober 2016 verabschiedete der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) den Gesetzentwurf zur Billigung der Regierungsverordnung Nr. 21/2016 vom 24. August 2016 zur Ausweitung der Fristen, die in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 18/2015 für die Einführung von erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Übergangs von analogem zu digitalem terrestrischen Fernsehen und die Einführung von Multimedia-Diensten auf nationaler Ebene vorgesehen sind (siehe unter anderem IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-9/27 und IRIS 2016-2/26).

Gemäß dem Gesetzentwurf werden die durch Art. 1 Abs. 1 und 3 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 18/2015 festgelegten Fristen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 war die vorübergehende Fortsetzung des terrestrischen Rundfunks öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehkanäle im Analogsystem, das heißt im 174-230-MHz-Frequenzbereich, bis 31. Dezember 2016 nach einer von der nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Bereich Kommunikation (ANCOM) erteilten technischen Vereinbarung genehmigt. Teilnehmer der Vereinbarung wurden bis 31. Dezember 2016 von der Verpflichtung ausgenommen, die Gebühr für die Frequenznutzung nach Artikel 62 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 zu zahlen. Gleichzeitig wurden die in Art. 2 Abs. 1 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 18/2015 vorgesehenen Fristen ebenfalls bis 31. Dezember 2019 verlängert. Art. 2 Abs. 1 besagt, dass die Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 zur Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienste über terrestrischen Funk vorübergehend bis 31. Dezember 2016 verlängert werden dürfen. Die Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 18/2015 wurde mit Gesetz Nr. 345/2015 gebilligt.

Eine Ausnahme zur neuen Frist laut Regierungsverordnung Nr. 21/2016 kann nach den Bestimmungen aus Art. 26 Abs. 5 der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 111/2011 zu elektronischer Kommunikation gewährt werden. Der Artikel besagt, dass die Frist 31. Dezember 2019 verkürzt werden kann, wenn zur Erreichung dem Allgemeininteresse dienender Ziele die Funkfrequenzen mit Zustimmung des Nationalen Audiovisuellen Rats direkt, ohne Ausschreibung oder Auswahlverfahren an die öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanbieter vergeben werden.

Die aktuelle Fristverlängerung für die Digitalumstellung in Rumänien folgt anderen Verlängerungen der

früheren Frist zur Abschaltung des analogen Rundfunksystems am 17. Juni 2015. Die erneute Verlängerung, so die Begründung der rumänischen Regierung, sei erforderlich, da die Einführung des elektronischen Kommunikationsnetzes zur Bereitstellung öffentlich-rechtlicher terrestrischer Digitalfernsehdienste im Verzug sei und die Fernseh- und Hörfunksender in Rumänien mit andauernden Finanzproblemen zu kämpfen hätten.

• *Ordonanța Guvernului nr. 21/2016* (Regierungsverordnung Nr. 21/2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18276>

RO

• *Proiect de Lege privind aprobarea Ordonanței Guvernului nr. 21/2016 pentru prorogarea unor termene prevăzute în Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 18/2015 privind stabilirea unor măsuri necesare pentru asigurarea tranziției de la televiziunea analogică terestră la televiziunea digitală terestră și implementarea serviciilor multimedia la nivel național - forma adoptată de Senat* (Gesetzentwurf zur Billigung der Regierungsverordnung Nr. 21/2016 vom 24. August 2016 zur Ausweitung der Fristen, die in der Dringlichkeitsverordnung der Regierung Nr. 18/2015 für die Einführung von erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Übergangs von analogem terrestrischen Fernsehen zu digitalem terrestrischen Fernsehen und die Einführung von Multimedia-Diensten auf nationaler Ebene vorgesehen sind - wie vom Senat verabschiedet)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18277>

RO

**Eugen Cojocariu**  
*Radio Romania International*

### Änderungen zum Audiovisuellen Gesetz: Verkündung und Ablehnung

Am 19. Oktober 2016 verkündete der rumänische Präsident Gesetz Nr. 187/2016, eine Abänderung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen (*Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare*). Die Änderung trat am 20. Oktober 2016 in Kraft. Eine weitere Änderung des Audiovisuellen Gesetzes in Bezug auf das Verbot von Werbung für Arzneimittel und Apotheken in audiovisuellen Medien wurde am 15. Oktober 2016 endgültig vom Senat (Oberhaus des Parlaments) abgelehnt (siehe unter anderem IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/31, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/29, IRIS 2014-9/26, IRIS 2015-8/26, IRIS 2015-10/27, IRIS 2016-2/26, IRIS 2016-3/27 und IRIS 2016-10/24).

Das neue Gesetz Nr. 187/2016 ändert das Audiovisuelle Gesetz Nr. 504/2002, um Information und Bildung der Öffentlichkeit, unter anderem aus wissenschaftlicher Sicht, sicherzustellen. Der Gesetzentwurf war von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus) am 17. Februar 2016 und vom Senat (Oberhaus) am 19. September 2016 verabschiedet worden.

Art. 3 Abs. 1 (aus Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen) und Art. 17 Abs. 1 lit. d Ziff. 12 (in Bezug auf die Befugnisse des Nationalen Audiovisuellen Rats) wurden dahingehend geändert, dass sie nun einen Verweis auf die wissenschaftliche Bildung der

Öffentlichkeit enthalten. Die neue Fassung von Art. 3 Abs. 1 besagt, dass politischer und gesellschaftlicher Pluralismus, kulturelle, sprachliche und religiöse Vielfalt, Information, Bildung, unter anderem aus wissenschaftlicher Sicht, sowie Unterhaltung der Öffentlichkeit durch die Ausstrahlung und Weiterverbreitung von Programmdiensten unter Berücksichtigung der Freiheiten und Grundrechte der Menschen erreicht und gewährleistet werden. Die Formulierung „unter anderem aus wissenschaftlicher Sicht“ wurde der ursprünglichen Fassung des Artikels hinzugefügt. Die neue Fassung von Art. 17 Abs. 1 lit. d Ziff. 12 sieht vor, dass der Rat befugt ist, regulatorische Rechtsbeschlüsse zu fassen, um seine ausdrücklich im Gesetz genannten Ziele insbesondere in Bezug auf kulturelle und wissenschaftliche Verpflichtungen audiovisueller Mediendienstanbieter zu erreichen. Die Formulierung „und wissenschaftliche“ wurde der ursprünglichen Fassung des Artikels hinzugefügt.

Andererseits wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 148/2000 über Werbung und des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 hinsichtlich des Verbots von Werbung für Arzneimittel und Apotheken in audiovisuellen Medien sowie von Produktplatzierung von Arzneimitteln und Behandlungen vom rumänischen Senat am 15. Oktober 2016 endgültig abgelehnt. Der Gesetzentwurf war zudem am 8. Juni 2016 von der Abgeordnetenkammer abgelehnt worden, nachdem im Januar 2016 der Präsident Rumäniens dem Parlament eine Anfrage für eine Überprüfung vorgelegt hatte. Der Präsident hielt den Gesetzentwurf für diskriminierend und nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

• *Legea nr. 187/2016 - modificarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz Nr. 187/2016 zur Änderung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18281>

RO

• *Propunere legislativă pentru modificarea și completarea art. 17 din Legea nr. 148/2000 privind publicitatea și pentru modificarea Legii nr. 504/2002 a audiovizualului - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung von Artikel 17 des Gesetzes Nr. 148/2000 über Werbung und zur Änderung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17891>

RO

**Eugen Cojocariu**

*Radio Romania International*

## RU-Russische Föderation

### Oberster Gerichtshof zu Extremismus und Terrorismus

Am 3. November 2016 änderte der russische Oberste Gerichtshof zwei seiner früheren Beschlüsse, die den Richtern des Landes zusätzliche Erläuterungen zur gerichtlichen Praxis in Bezug auf terroristische und extremistische Straftaten zur Verfügung stellen.

Die Änderungen betreffen die Beschlüsse „Zur gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten extremistischer Natur“ und „Zu einigen Aspekten der gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten terroristischer Natur“ (siehe IRIS 2012-3:1/32). Die meisten Änderungen bringen keine neuen Elemente in die Auslegung des Obersten Gerichtshofs zur Nutzung von Medien und Telekommunikation. Die meisten Kommentatoren verwiesen auf einen neuen Absatz im früheren Beschluss.

Der neue Absatz 2 im Punkt 8 des Beschlusses „Zur gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten extremistischer Natur“ besagt, Richter sollten sich bei der Prüfung der Frage, ob Handlungen einer Person, die Informationen online gestellt hat oder ihre Haltung dazu geäußert hat, von der Gesamtheit aller Umstände dieser Tat leiten lassen. Sie sollten insbesondere den Kontext, die Form und den Inhalt der verfügbar gemachten Informationen sowie vorhandene Kommentare oder andere Äußerungen zu diesen Informationen oder deren Inhalt berücksichtigen; ebenso ob Aufstachelung zu Hass oder Feindseligkeit sowie Herabwürdigung einer Person oder gegen eine Personengruppe gerichtet sind.

• О внесении изменений в постановления Пленума Верховного Суда Российской Федерации от 9 февраля 2012 года № 1 « О некоторых вопросах судебной практики по уголовным делам о преступлениях террористической направленности » и от 28 июня 2011 года № 11 « О судебной практике по уголовным делам о преступлениях экстремистской направленности » (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 3. November 2016 Nr. 41 „Zur Änderung der Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 9. Februar 2012 Nr. 1 ‚Zu einigen Aspekten der gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten terroristischer Natur‘ und vom 28. Juni 2011 Nr. 11 ‚Zur gerichtlichen Praxis in Strafverfahren zu Straftaten extremistischer Natur‘“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18283>

RU

**Andrei Richter**  
*Medienakademie Bratislava*

## SE-Schweden

### Urteil des Obersten Gerichtshofs: iPhones unterliegen Urheberrechtsabgabe

In einem Streit zwischen der Rechteinhabervereinigung Copyswede und dem Betreiber Telia (gleichzeitig Importeur von Mobiltelefonen) entschied der Oberste Gerichtshof Schwedens darüber, ob iPhones einer Urheberrechtsabgabe nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen sollten. Das Gesetz sieht vor, dass technische Geräte, die „speziell vorgesehen“ sind, Privatkopien anzufertigen, einer Abgabe unterliegen. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, dass ein technisches Gerät, das in hohem Maße für Privatkopien geeignet ist und das in der Praxis erwartungsgemäß in einem nicht irrelevanten/unwesentlichen Maß für derartiges

privates Kopieren verwendet wird, als speziell für die Anfertigung von Privatkopien vorgesehen zu betrachten ist. Um zu beurteilen, ob ein Gerät für Privatkopien geeignet ist oder nicht, berücksichtigte der Gerichtshof Merkmale wie die technischen Kapazitäten und die einfache Nutzung. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass iPhones speziell für die Anfertigung von Privatkopien im Sinne des Gesetzes vorgesehen sind. Das Urteil betrachtete lediglich die grundsätzliche Reichweite der im Gesetz enthaltenen Kriterien, nicht die Höhe der zu zahlenden Abgabe.

• *Högsta domstolen, Mål T 2760-15, 10/06/2016* (Mål T 2760-15, Oberster Gerichtshof Stockholm, 10. Juni 2016)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18299>

SV

**Helene Hillerström Miksche**  
*Com advokatbyrå, Stockholm*

## UA-Ukraine

### Gerichtsverhandlung zu russischen Sendungen wieder aufgenommen

Es gab mehrere Gerichtsurteile in der Ukraine im Zusammenhang mit der Sperre russischer Sendungen, die darauf hinweisen, dass das Gericht nunmehr bereit ist, zum ersten Mal seit Beginn der Beratungen 2014 den Fall in der Sache zu prüfen (siehe IRIS 2015-5:1/38).

Während einer Verhandlung am 5. September 2016 verkündete das Bezirksverwaltungsgericht Kiew, das „psychologische und sprachliche Gutachten“ der russischen Sendungen, die Gegenstand einer Klage der nationalen Regulierungsbehörde, des Nationalrats für Fernsehen und Hörfunk (NCTRB) sind, sei abgeschlossen. Die Klage richtete sich gegen „Torsat, TOV“, die Vertriebsgesellschaft für mehrere russische Kanäle (Erster Kanal, RTR-Planeta, Russia-24 und der russische Kanal von VGTRK, NTV-Mir), gegen die Kabelfernsehvertriebsgesellschaft „Vertikal-TV, VAO“ sowie die russischen Fernsehgesellschaften „TV-Tsentr, OAO“ und „RBK-TV, ZAO“. Das Gutachten wurde vom Gericht am 3. März 2015 bei einer Fachinstitution des Innenministeriums in Auftrag gegeben.

Bei Vorlage der Klage wurde die Weiterverbreitung aller betroffenen russischen Kanäle als einstweilige Maßnahme ausgesetzt. Am 29. September entschied das Gericht zu prüfen, ob der Fall weiterhin verfolgt wird.

Während der Verhandlung fasste das Bezirksverwaltungsgericht Kiew zwei Beschlüsse. Zum einen wurde der Fall wieder aufgenommen. Zum anderen nahm das Gericht die Fachmeinung zur Kenntnis, dass „Teile des Wortlauts“ in den Sendungen „Aufrufe enthalten,

die territoriale Integrität der Ukraine zu verletzen, sowie Ausdrücke enthalten, die die Einzigartigkeit, Überlegenheit oder Unterlegenheit von Personen aufgrund ihrer Ideologie oder der Zugehörigkeit zur einen oder anderen Nation propagieren.“

Das Gericht nahm zur Kenntnis, dass die Klage darauf gerichtet ist, Fragen des Schutzes nationaler Interessen der Ukraine im Informationsbereich zu regeln, unter anderem die Abwendung von Schaden für Einzelpersonen, die Allgemeinheit und den Staat durch die Verbreitung von unvollständigen, nicht rechtzeitigen und unwahren Informationen. Diese Fragen fallen in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums und des Sicherheitsdienstes der Ukraine. Daher beschloss das Gericht, von diesen drei staatlichen Institutionen eine „Evaluierung“ der Ergebnisse des Gutachtens einzufordern, welche Straftaten möglicherweise begangen wurden, und wenn solche Straftaten festgestellt werden, Angaben zu machen, welche vorgerichtlichen strafrechtlichen Ermittlungen sie in dieser Hinsicht unternommen haben. Wenn die Informationen vorliegen, wird das Gericht die Verhandlung des Falls wieder aufnehmen.

• ОКУЖНИЙ АДМІНІСТРАТИВНИЙ СУД міста КИЄВА 01601, м. Київ, вул. Болбочана Петра 8, корпус 1 УХВАЛА 05 вересня 2016 року м. Київ № 826/3456/14 (Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 5. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18282>

UK

• ОКУЖНИЙ АДМІНІСТРАТИВНИЙ СУД міста КИЄВА 01601, м. Київ, вул. Болбочана Петра 8, корпус 1 УХВАЛА про поновлення провадження у справі 29 вересня 2016 року м. Київ № 826/3456/14 (Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 29. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18282>

UK

• ОКУЖНИЙ АДМІНІСТРАТИВНИЙ СУД міста КИЄВА 01601, м. Київ, вул. Болбочана Петра 8, корпус 1 УХВАЛА 29 вересня 2016 року м. Київ № 826/3456/14asd (Beschluss des Bezirksverwaltungsgerichts Kiew, Rechtssache Nr. 826/3456/14, 29. September 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18303>

UK

**Andrei Richter**  
*Medienakademie Bratislava, Slowakei*

## US-Vereinigte Staaten

### Änderungen im Digital Millenium Copyright Act

Am 28. Oktober 2016 veröffentlichte die amerikanische Urheberrechtsbehörde eine Entscheidung, nach der Sicherheitsexperten technische Maßnahmen umgehen dürfen, die den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken regeln, wenn dies in gutem Glauben geschieht, kontrollierter Forschung dient und von einem Endgerät ausgeführt wird. Die Entscheidung

erlaubt es Sicherheitsexperten, Sicherheitsschwachstellen durch Rückentwicklung (reverse engineering) oder Umgehung von Zugangskontrollen zu untersuchen und aufzudecken, ohne rechtliche Folgen fürchten zu müssen. Die Entscheidung besagt, dass solche Handlungen nicht gegen das Digital Millennium Copyright Act (DMCA) verstoßen, solange sie nicht gegen andere Gesetze wie das Gesetz gegen Computerbetrug und -missbrauch (Computer Fraud and Abuse Act) verstoßen.

Gemäß der Entscheidung muss ein entsprechendes Forschungsumfeld sechs zentralen Anforderungen genügen: (1) Das Computerprogramm sowie jedes Gerät, auf dem dieses Programm läuft, müssen rechtmäßig erworben sein, (2) während der Untersuchung dürfen das Gerät und das Computerprogramm ausschließlich zum Zwecke des gutgläubigen Testens, der Untersuchung und/oder Berichtigung einer Sicherheitslücke oder -schwachstelle betrieben werden, (3) die Untersuchung muss in einem kontrollierten Aufbau erfolgen, der so gestaltet ist, dass Schaden für Einzelpersonen oder die Allgemeinheit vermieden wird, (4) die aus den Aktivitäten gewonnenen Erkenntnisse werden vorrangig genutzt, um die Sicherheit oder den Schutz der Geräte- oder Maschinenart, auf denen das Computerprogramm läuft, oder derer, die solche Geräte oder Maschinen nutzen, zu verbessern, (5) die Informationen werden nicht in einer Art und Weise verwendet oder gespeichert, die Urheberrechtsverletzung Vorschub leistet, und (6) die Untersuchung darf nicht vor dem 28. Oktober 2016 beginnen. Sie besagt zudem, dass Offenlegung der Erkenntnisse einen Faktor der Glaubwürdigkeit darstellt, ob die Aktion in gutem Glauben ausgeführt wurde, wenngleich sie nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Ausnahme betrifft alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für die private Nutzung gedacht sind. Als Beispiele werden Zahnbürsten, Hausthermostate, vernetzte Geräte, Autos, Smart-Fernseher und medizinische Geräte genannt, die während der Untersuchung keine Verbindung zu Menschen haben. Es wird jedoch auch angemerkt, dass die Ausnahme nicht für „hochsensible Systeme wie Kernkraftwerke und Flugsicherungssysteme“ gilt.

• *Ruling of the US Copyright Office of 28 October 2016* (Entscheidung der amerikanischen Urheberrechtsbehörde vom 28. Oktober 2016)  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18301>

EN

**Jonathan Perl**  
*Locus Telecommunications, Inc.*

**Kalender**

**Bücherliste**

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)